

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1485/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können 6
- Verordnung (EG) Nr. 1486/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1487/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1997 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen 10
- \* Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** ..... 12
- \* Verordnung (EG) Nr. 1489/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme** ..... 18
- \* Verordnung (EG) Nr. 1490/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen** ..... 24

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1491/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die Produktionsbeihilferegulung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse .....	27
* Verordnung (EG) Nr. 1492/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Destillation von aus dem Markt genommenem Obst gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates .....	28
* Verordnung (EG) Nr. 1493/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen .....	32
* Verordnung (EG) Nr. 1494/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die zur Belieferung der Kanarischen Inseln mit Kartoffeln getroffenen Sondermaßnahmen .....	33
* Verordnung (EG) Nr. 1495/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleischsektor .....	35
* Verordnung (EG) Nr. 1496/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch .....	36
* Verordnung (EG) Nr. 1497/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Belgien .....	38
* Verordnung (EG) Nr. 1498/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden .....	40
* Verordnung (EG) Nr. 1499/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien .....	42
* Verordnung (EG) Nr. 1500/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland .....	44
* Verordnung (EG) Nr. 1501/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft .....	45
* Verordnung (EG) Nr. 1502/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen .....	47
* Verordnung (EG) Nr. 1503/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen .....	48

Verordnung (EG) Nr. 1504/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor .....	50
Verordnung (EG) Nr. 1505/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	56
Verordnung (EG) Nr. 1506/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	58
* Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität .....	60
* Erklärung der Kommission .....	71

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/474/EG:

* <b>Beschluß des Rates vom 24. Februar 1997 über den Abschluß zweier Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen .....</b>	<b>72</b>
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten .....	74
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über das öffentliche Beschaffungswesen .....	85
Hinweis betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen .....	89

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1484/97 DES RATES**

vom 22. Juli 1997

**über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Fähigkeit der meisten Entwicklungsländer, eine nachhaltige Politik im Bereich der menschlichen Entwicklung zu führen, ist durch verschiedene Hindernisse, zu denen das hohe Bevölkerungswachstum gehört, beeinträchtigt. Diese Länder haben nationale Bevölkerungsprogramme angenommen.
- (2) Auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die 1994 in Kairo stattfand (im folgenden „Konferenz von Kairo“ genannt), wurde ein Aktionsprogramm angenommen.
- (3) In der Entschließung vom 11. November 1986 über Bevölkerung und Entwicklung und in der Entschließung vom 18. November 1992 über Familienplanung in den Bevölkerungspolitiken der Entwicklungsländer erkannte der Rat die Notwendigkeit an, auf den akuten Mangel an Familienplanungsdiensten zu reagieren, und forderte mit Nachdruck, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, umfassende Bevölkerungsprogramme aufzustellen, die der Vielfalt der Faktoren Rechnung tragen, die die Kontrolle der Fruchtbarkeit beeinflussen.
- (4) Bei der Anhörung im Europäischen Parlament vom 25. November 1993 wurden die komplexen Zusammenhänge zwischen Bevölkerungszahl und Entwicklung herausgestellt. Bis zu einem gewissen Grad kann das Bevölkerungswachstum den wirtschaftlichen Fortschritt begünstigen; aber die extrem hohen Wachstumsraten, die in einigen Entwick-

lungsländern zu beobachten sind, schließen die Befriedigung der so entstehenden Bedürfnisse aus und machen die Aussicht auf eine namentlich aus ökologischer Sicht nachhaltige Entwicklung zunichte.

- (5) Eine gemäßigte Bevölkerungsentwicklung ließe sich durch folgende Maßnahmen fördern:
  - gerechtere Verteilung der Einkünfte zwischen den verschiedenen Gruppen in einer Gesellschaft;
  - eine Wirtschaftspolitik, die es armen Frauen und Männern ermöglicht, ihren Lebensunterhalt aus verschiedenen Quellen zu bestreiten;
  - Investitionen in Infrastrukturen, die für die Volksgesundheit relevant sind, beispielsweise für sauberes Wasser, bessere Abwässersysteme und akzeptable Wohnungen;
  - eine Gesundheitspolitik, die den armen Bevölkerungsschichten einen besseren Zugang zu den Gesundheitsdiensten ermöglicht;
  - verbesserter Zugang zu höherwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung für Frauen und Mädchen.
- (6) Eine Reihe von Entwicklungsländern haben in ihrer demographischen Entwicklung einen Wendepunkt erreicht; Kennzeichen dafür ist ein bedeutender Rückgang der Fruchtbarkeitsziffer, der Ausdruck einer die Verkleinerung der Familie begünstigenden Verhaltensänderung ist. Andere Entwicklungsländer haben diesen Wendepunkt nicht erreicht und sollten daher besondere Unterstützung hierfür erhalten.
- (7) Ein wichtiger Fortschritts- und Entwicklungsfaktor in Fragen der reproduktiven Rechte ist die freie Wahl des einzelnen, der Frauen, der Männer und insbesondere der Jugendlichen, wofür der angemessene Zugang zu Informationen und Diensten erforderlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 310 vom 22. 11. 1995, S. 13, und ABl. Nr. C 323 vom 29. 10. 1996, S. 7.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 252), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. November 1996 (ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1997, S. 8) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. März 1997 (ABl. Nr. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 13).

- (8) Seit 1990 beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Projekten, mit denen durch punktuelle Maßnahmen und Pilotaktionen auf diese Ziele hingearbeitet wird. Gemäß dem auf der Konferenz von Kairo beschlossenen Aktionsprogramm muß die Gemeinschaft ihre spezifischen Kooperationsbemühungen verstärken.
- (9) Die Gemeinschaft setzt sich für das Recht des einzelnen ein, die Zahl seiner Kinder und die Geburtenabstände frei zu wählen; sie verurteilt die zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums eingesetzten Praktiken wie Abtreibungszwang, Zwangssterilisierung, Kindermord sowie Ausstoßung, Verlassen oder Mißhandlung von ungewollten Kindern als Menschenrechtsverletzung.
- (10) Maßnahmen zur Förderung von Sterilisierung und Abtreibung sowie die nicht einwandfreie Erprobung von Empfängnisverhütungsmethoden in Entwicklungsländern werden im Rahmen dieser Verordnung nicht unterstützt.
- (11) Die Europäische Gemeinschaft hat sich verpflichtet, im Anschluß an die Konferenz von Kairo die Bevölkerungsprogramme in den Entwicklungsländern finanziell stärker zu unterstützen.
- (12) Bei der Umsetzung der Zusammenarbeit muß der Beschluß der Konferenz von Kairo, nach dem die Abtreibung als Familienplanungsmethode in keinem Fall gefördert werden darf, strikt eingehalten werden.
- (13) Den Empfängerländern muß ermöglicht werden, Bevölkerungspolitiken durchzuführen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, und Strategien zu entwickeln, die auf die Selbstbestimmung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter abzielen; dies sind wesentliche Voraussetzungen dafür, daß Frauen in die Lage versetzt werden, über Schwangerschaft, Familienplanung und Kontrolle ihrer eigenen reproduktiven Gesundheit selbst zu entscheiden, wofür es erforderlich ist, auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie insbesondere in den Schlüsselbereichen Gesundheit und Bildung tätig zu werden.
- (14) Damit diese Bevölkerungspolitiken wirklich greifen, müssen sie sich in einen größeren Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Umweltzerstörung einfügen.
- (15) Neue Aktionen in dieser Richtung sind nur dann wirksam, wenn sie mit einer nachhaltigen Entwicklung einhergehen, die eine harmonische und schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ermöglicht.
- (16) Die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und privaten Trägern kann ausschlaggebend sein für den Erfolg von Gesundheits-, Bildungs- und Familienplanungspolitiken, vor allem bei Frauen, deren Rolle für eine nachhaltige Politik im Bereich der menschlichen Entwicklung maßgeblich ist, und Jugendlichen.
- (17) Die Maßnahmen nach dieser Verordnung sind aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft in Form von Zuschüssen zu finanzieren.
- (18) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (19) Für diese Form der Zusammenarbeit sind Verwaltungsmodalitäten und -regeln festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Gemeinschaft unterstützt im Wege der Zusammenarbeit die Bevölkerungspolitiken und -programme der Entwicklungsländer.

#### *Artikel 2*

Die Maßnahmen nach dieser Verordnung richten sich in erster Linie an diejenigen Länder, die die von der Internationalen Konferenz von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung aufgestellten Kriterien am weitesten verfehlen, an die ärmsten und am wenigsten entwickelten Länder sowie an die benachteiligten Teile der Bevölkerung der Entwicklungsländer.

#### *Artikel 3*

Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Hilfe soll die Unterstützung durch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Gesundheit ergänzen und verstärken, damit in den Programmen der Gemeinschaft Bevölkerungsfragen in vollem Umfang berücksichtigt und einbezogen werden.

#### *Artikel 4*

(1) Die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zusammenarbeit zu finanzierenden Aktionen müssen folgende prioritäre Ziele verfolgen:

- Sie müssen es Frauen, Männern und Jugendlichen ermöglichen, über die Zahl der gewünschten Kinder und die Geburtenabstände frei und in voller Kenntnis der Sachlage zu entscheiden;
- sie müssen zur Schaffung eines soziokulturellen, wirtschaftlichen und erzieherischen Umfelds besonders für Frauen und Jugendliche beitragen, das eine solche Entscheidung begünstigt, vor allem durch die Verurteilung und Beseitigung jeglicher Form von sexueller Gewalt, Verstümmelung und Mißhandlung, die ihre Würde verletzt und ihre Gesundheit beeinträchtigt;

— sie müssen zur Entwicklung oder zur Reform des Gesundheitswesens beitragen, um den Zugang für Frauen und Männer einschließlich Jugendlicher zur medizinischen Versorgung im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie die Qualität dieser Versorgung zu verbessern und so die Risiken für die Gesundheit von Frauen und Kindern deutlich zu senken.

(2) Die Gemeinschaftshilfe kann für Projekte eingesetzt werden, die Aktivitäten in folgenden Bereichen umfassen:

- Unterstützung bei der Einrichtung, dem Ausbau und der größeren Präsenz von Gesundheitsdiensten im reproduktiven Bereich im Rahmen von Politiken und Programmen, die von den Regierungen, den internationalen Einrichtungen, den nichtstaatlichen Organisationen und privaten Trägern durchgeführt werden, wobei diese Maßnahmen insbesondere auf Gruppen abzielen müssen, die von dieser Problematik besonders betroffen sind wie beispielsweise Jugendliche, Schwangere und sonstige Gruppen, die auf örtlicher Ebene ermittelt werden;
- Unterstützung von Aktionen, die zu besserer reproduktiver Gesundheit von Frauen und Mädchen beitragen, wobei es sich sowohl um die Festlegung von Politiken als auch um deren Umsetzung oder Finanzierung handeln kann;
- Verbesserung der medizinischen Versorgung im reproduktiven Bereich im Sinne von Mutterschaft ohne Risiko, pränataler Versorgung, Familienplanung sowie Verhütung und Überwachung von Geschlechtskrankheiten einschließlich AIDS; dabei kann es sich um Infrastruktur, Ausrüstung, Belieferung, Ausbildung oder Forschungen handeln;
- Unterstützung von Informations-, Erziehungs- und Sensibilisierungskampagnen, um bessere reproduktive Gesundheit zu fördern und dafür zu sorgen, daß Bevölkerungsfragen verstanden werden, wozu gehört, daß der Nutzen eines beschleunigten demographischen Übergangs für die Gesellschaft als Ganzes erkannt wird;
- Familienplanungspolitik und -hilfe einschließlich Auskunftserteilung über verlässliche und wirksame Methoden der Familienplanung;
- Förderung des Aufbaus von Basisgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden, lokalen nichtstaatlichen Organisationen und der Süd-Süd-Zusammenarbeit zum Zweck der Durchführung der Programme sowie des Erfahrungsaustausches und der Unterstützung von Kooperationsnetzen zwischen den Partnern.

#### Artikel 5

Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatliche Organisation an Ort und Stelle oder mit Sitz in den Mitgliedstaaten, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemein-

schaften einschließlich Frauenorganisationen sowie die sonstigen Einrichtungen und öffentlichen und privaten Träger.

#### Artikel 6

Die Kooperationsmaßnahmen werden auf der Grundlage eines Dialogs mit den zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt, um Programme auszuschließen, die auf Zwang beruhen, diskriminierend sind oder die Grundrechte des Menschen beeinträchtigen. Der wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Hintergrund der betroffenen Bevölkerungsgruppen ist zu berücksichtigen und die universellen Menschenrechte sind zu achten.

Insbesondere Frauen sind aufgerufen, an der Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluierung aller bevölkerungspolitischen Projekte und Programme mitzuwirken.

#### Artikel 7

(1) Die Mittel, die bei Maßnahmen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nachdem, wie es die Durchführung der Aktionen erfordert, sowohl die Investitionskosten — mit Ausnahme von Immobilienkäufen — als auch die Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung decken. Außer im Fall von Ausbildungsprogrammen können die Betriebskosten jedoch im allgemeinen nur während der Anlaufphase und in abnehmendem Maße übernommen werden.

(3) Für jede Aktion im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein finanzieller Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 5 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Partner und entsprechend der Art der jeweiligen Aktion abgerufen.

(4) Ein finanzieller Beitrag der lokalen Partner, vor allem zu den Betriebskosten, ist vorrangig im Fall der Projekte anzustreben, die auf eine langfristige Aktivität abzielen, um die Lebensfähigkeit solcher Projekte zu gewährleisten, wenn die Finanzierung durch die Gemeinschaft endet.

(5) Es kann nach Möglichkeiten für gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(6) Die Kommission gewährleistet, daß der Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen hervorgehoben wird.

(7) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und um eine optimale Effizienz sämtlicher Aktionen zu gewährleisten, kann die Kommission alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) den Aufbau eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgeschlagenen Aktionen;
- b) eine Koordinierung der Durchführung der Aktionen an Ort und Stelle, und zwar im Rahmen regelmäßiger Treffen und des Informationsaustausches zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

(8) Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz auf globaler und nationaler Ebene ergreift die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit mit den begünstigten Ländern und mit den Geldgebern und anderen betroffenen internationalen Organisationen, insbesondere mit denen des Systems der Vereinten Nationen, vor allem dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), zu gewährleisten.

#### Artikel 8

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

#### Artikel 9

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1998—2002 auf 35 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

#### Artikel 10

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> vorgesehen sind, zu bewerten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Bei der Bewertung von Projekten und Programmen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Effizienz und Lebensfähigkeit der Aktionen,
- kulturelle, soziale, geschlechter- und umweltspezifische Gegebenheiten,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 (ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12).

— zur Erreichung der Projektziele erforderliche institutionelle Entwicklung,

— Erfahrungen mit gleichartigen Aktionen.

(3) Beschlüsse über Aktionen, deren Finanzierung nach Maßgabe dieser Verordnung 2 Mio. ECU je Aktion übersteigt, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 gefaßt; dies betrifft ebenfalls Änderungen, die zu einer Steigerung des ursprünglich bewilligten Betrags für eine Aktion um mehr als 20 v. H. führen.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 11 genannten Ausschuß in einer Kurzdarstellung über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit den Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als 2 Mio. ECU zu fassen beabsichtigt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(4) Die Kommission wird ermächtigt, ohne Einholung der Stellungnahme des in Artikel 11 genannten Ausschusses die zusätzlichen Mittelbindungen zu bewilligen, die zur Deckung der im Rahmen dieser Aktionen absehbaren oder festgestellten Mittelüberschreitungen erforderlich sind, wenn die Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 v. H. der ursprünglich durch den Finanzierungsbeschluß festgesetzten Mittelbindung beträgt.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, der insbesondere in Absatz 1 genannten Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(6) Soweit für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land geschlossen werden, sehen diese Abkommen vor, daß Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In durch besondere Umstände begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(9) Besondere Aufmerksamkeit gilt

— dem Bemühen um Rentabilität und nachhaltige Auswirkungen bei der Konzipierung der Projekte;

— einer präzisen Benennung der Ziele und Erfolgsindikatoren aller Projekte und deren Kontrolle.

*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(3) Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

*Artikel 12*

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament

und dem Rat einen Bericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen Verträge geschlossen wurden.

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die mit diesen Aktionen angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 11 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Bewertungen, die vom Ausschuß gegebenenfalls geprüft werden können. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Aktionen und Projekte unter Angabe der für sie angesetzten Kosten, ihrer Art, der begünstigten Länder und der Partner.

*Artikel 13*

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2002.

(2) Die Kommission unterbreitet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen, die gegebenenfalls Empfehlungen über die weitere Behandlung dieser Verordnung sowie erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung oder zur Verlängerung ihrer Laufzeit enthält.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der  
Kommission<sup>(1)</sup> zur Eröffnung und Verwaltung der Zoll-  
kontingente im Eiersektor und für Albumine, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1242/97<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und  
Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleisch-  
sektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1211/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1997  
gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei  
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren  
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben  
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen  
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,  
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß den  
Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96  
für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1997  
gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattge-  
geben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.  
Oktober bis 31. Dezember 1997 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr.  
1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge  
gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 77.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1997, S. 40.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997
E1	—
E2	64,23
E3	100,00
P1	—
P2	5,46
P3	4,49
P4	7,41

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt verfügbare Menge
E1	48 090,50
E2	1 615,75
E3	4 527,94
P1	1 240,00
P2	400,00
P3	88,00
P4	100,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1486/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der  
Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den  
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der  
Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsab-  
kommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1997  
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als  
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-  
ständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der  
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-  
fügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß  
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,  
die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen  
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1.  
Juli bis 30. September 1997 gestellt wurden, wird entspre-  
chend Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.  
Oktober bis 31. Dezember 1997 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97  
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang  
II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet  
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft  
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 27. 3. 1997, S. 56.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997
23	100,00
24	100,00

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt verfügbare Menge
23	50,0
24	100,0

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1997 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember

1997 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1997 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 12.

## ANHANG

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt verfügbare Menge
18	550
19	550
20	110
21	550
22	275

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1488/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten die in Absatz 1 desselben Artikels enthaltenen Bestimmungen nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass der Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission die einschlägigen Angaben zu den Erzeugnissen übermittelt, die vor dem 24. Juni 1991 in ihrem Hoheitsgebiet üblicherweise verwendet wurden und nicht in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt sind. Sie teilten außerdem mit, daß diese Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin allgemein in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Nach Überprüfung schien es angemessen, das Erzeugnis „Ton“ als zusätzlichen Bodenverbesserer und die folgenden Erzeugnisse als Pflanzenschutzmittel aufzunehmen: Azadirachtin, Bienenwachs, bestimmte Kupferverbindungen, Ethylen, Gelatine, Kalialaun, Schwefelkalk, Lecithin, Extrakt aus *Nicotiana tabacum*, Mikroorganismen, Mineralöle, Kaliumpermananat und Quarzsand.

In diesem Zusammenhang sollten auch bestimmte Produkte (kompostierte Haushaltsabfälle, Industriekalk aus Zuckerraffinerien) aufgenommen werden, die traditionell in Österreich, Finnland und Schweden verwendet werden.

Einige Mitgliedstaaten haben außerdem beantragt, bestimmte andere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und sonstige in der Landwirtschaft verwendete Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzu-

nehmen, damit diese auch im ökologischen Landbau verwendet werden können. Eine Überprüfung ergab, daß Diammoniumphosphat den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1 der genannten Verordnung genügt. Das gleiche gilt für bestimmte Pyrethroide, da diese nur in Fallen verwendet werden dürfen, und für hydrolysierte Eiweiße, wenn diese in Fallen oder für zugelassene Anwendungen in Verbindung mit anderen Pflanzenschutzmitteln des Anhangs II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzt werden.

Kompostierte Haushaltsabfälle, Industriekalk aus Zuckerraffinerien, Extrakte aus *Nicotiana tabacum*, bestimmte Kupferverbindungen, Mineralöle, Metaldehyd-Fallen und Pyrethroid-Fallen sollten für eine Übergangszeit von fünf Jahren aufgenommen werden, da die Aufstellung detaillierterer Anforderungen oder eine mögliche Ersetzung dieser Erzeugnisse durch alternative Lösungen noch geprüft werden müssen. Auf der Grundlage zusätzlicher Angaben der Mitgliedstaaten, die diese Erzeugnisse weiterhin verwenden möchten, sollte eine entsprechende Prüfung sobald wie möglich anlaufen.

Für bestimmte Düngemittel und für alle Pflanzenschutzmittel müssen Anwendungsbeschränkungen und/oder Anforderungen an die Zusammensetzung festgelegt werden. Insbesondere für bestimmte Kupferverbindungen und für Extrakt aus *Nicotiana tabacum* empfiehlt es sich, die weitere Beschränkung der Anwendung auf bestimmte Pflanzen und/oder Schädlinge so bald wie möglich und spätestens bis zum 30. Juni 1999 zu untersuchen.

Es hat sich gezeigt, daß bestimmte Pflanzenschutzmittel in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht verwendet werden und daher aus dem Anhang gestrichen werden konnten.

Einige Mitgliedstaaten haben beantragt, gewisse Erzeugnisse in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzunehmen und für bestimmte Erzeugnisse nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, die bereits in diesem Anhang enthalten sind, strengere Anwendungsvorschriften vorzusehen. Eine Überprüfung ergab, daß diese Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97<sup>(4)</sup>, genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 27. 2. 1997, S. 38.

Für Erzeugnisse, die gestrichen oder strengeren Vorschriften unterworfen werden, ist eine Übergangsfrist für den Absatz der Lagerbestände vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Erzeugnisse, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in Anhang II Teil B und Anhang VI Teile B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt werden, können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1998, unter den zuvor geltenden Bedingungen weiterverwendet werden.

Die Erzeugnisse der Anhänge II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung strengere Vorschriften gelten, können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1998, unter den zuvor gültigen Bedingungen weiterverwendet werden.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

1. Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Düngemittel und Bodenverbesserer“.
- b) Unter der Überschrift wird folgender Text eingefügt:  
„Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse:  
— Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;  
— Verwendung nur gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Rechtsvorschriften für Düngemittel.“
- c) Nach der Bezeichnung „Flüssige tierische Exkremente“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„kompostierte Haushaltsabfälle	Kompost aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen nur pflanzliche und tierische Abfälle; gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(\*) Nachweisgrenze.“

d) Nach der Bezeichnung „Torf“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Ton (Perlit, Vermiculit usw.)“	

e) In der Spalte „Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften“ wird bei den nachstehend genannten Erzeugnissen folgendes angefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Fellteile	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)

(\*) Nachweisgrenze.“

f) „Algen und Algenerzeugnisse“ und deren „Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung und Verwendungsvorschriften“ erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen iii) Fermentation. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

g) Nach der Bezeichnung „Calciumsulfat (Gips)“ wird folgendes Erzeugnis angefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Industriekalk aus der Zuckerherstellung“	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002“

2. Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

#### „B. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (\*)).

#### I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid, anwendbar nur: auf Mutterpflanzen für die Erzeugung von Saatgut und auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial; bei Zierpflanzen
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

**II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (*)

(\*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

**III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen**

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pheromone	Insektizid, Lockmittel in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

**IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Kalksulfat (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

3. Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Abschnitt A.5 (Mineralien — einschließlich Spurenelemente — und Vitamine) erhält folgende Fassung:

„A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.“

- b) Teil B wird wie folgt geändert:

- i) Die Bemerkungen zu Natriumhydroxid erhalten folgende Fassung:

„— Zuckerherstellung

— Ölherzeugung aus Rapssaat (*Brassica* spp.) während eines Übergangszeitraums bis 31. März 2002“.

- ii) Nach „Natriumcarbonat“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Bemerkungen
„Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse“

- c) In Teil C Unterpunkt C. 2.3 wird folgendes Erzeugnis gestrichen:

„Zitronensaft“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1489/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind Verzeichnisse von Fischereifahrzeugen, die der Satellitenüberwachung unterliegen, sowie Verzeichnisse von Fischereifahrzeugen, die von der Satellitenüberwachung befreit sind, zu erstellen.

Es ist festzulegen, welche Leistung die an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft installierten Satellitenanlagen aufweisen und welche spezifischen Daten sie übermitteln müssen.

Für den Fall, daß Fischereifahrzeuge in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines anderen Küstenmitgliedstaats operieren, empfiehlt es sich, die Koordination zwischen dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats und dem des Küstenmitgliedstaats sicherzustellen.

Es sollte bestimmt werden, wann die Übermittlung von Daten durch die Satellitenüberwachung als Übermittlung der Aufwandsmeldung gemäß den Artikeln 19b und 19c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gilt.

Bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der Satellitenanlage muß eine alternative Datenübermittlung gewährleistet sein.

Es ist notwendig, der Kommission direkten Zugang zu den von den Fischereifahrzeugen übermittelten Daten zu gewähren, damit sie ihre in den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgesehenen Aufgaben auf kostendeckende Weise durchführen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen, gemäß denen die Mitgliedstaaten im Rahmen

von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme, nachstehend „Satellitenüberwachung“ genannt, einrichten und betreiben.

*Artikel 2*

(1) Bis spätestens 31. Dezember 1997 erstellt jeder Mitgliedstaat ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft, die der Satellitenüberwachung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 unterliegen, sowie ein Verzeichnis der in die Kategorien von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung fallenden Fischereifahrzeuge, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 derselben Verordnung von der Satellitenüberwachung befreit sind, und leitet sie der Kommission und auf deren Anfrage anderen Mitgliedstaaten zu.

(2) Bis spätestens 30. Juni 1999 erstellt jeder Mitgliedstaat ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft, die der Satellitenüberwachung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 unterliegen, sowie ein Verzeichnis der in die Kategorien von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung fallenden Fischereifahrzeuge, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 derselben Verordnung von der Satellitenüberwachung befreit sind, und leitet sie der Kommission und auf deren Anfrage anderen Mitgliedstaaten zu.

(3) Schreibt ein Mitgliedstaat die Satellitenüberwachung für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft vor, die nicht unter Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 fallen, so erstellt dieser Mitgliedstaat ein Verzeichnis dieser Fahrzeuge und leitet es der Kommission und auf deren Anfrage anderen Mitgliedstaaten zu.

(4) Die Verzeichnisse müssen für jedes Fischereifahrzeug folgende Angaben enthalten:

- den Flaggenstaat,
- die interne Flottenregisternummer,
- die äußere Kennzeichnung,
- den Namen und
- das internationale Rufzeichen.

(5) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die um die vorstehend genannten Verzeichnisse gebeten hatten, umgehend etwaige Änderungen an den Verzeichnissen mit.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Die an Bord von Fischereifahrzeugen installierten Satellitenanlagen müssen jederzeit die automatische Übermittlung folgender Angaben an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats, nachstehend „Überwachungszentrum“ genannt, gewährleisten:

- Name und Kennzeichen des Schiffes,
- zuletzt festgestellte Position des Schiffes mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 % und
- Datum und Uhrzeit, an dem diese Position gemessen wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben gemäß Absatz 1.

(3) Unbeschadet der Sonderbestimmungen in den zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen oder in internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei die Gemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten ist, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft durch das Satellitenüberwachungssystem mindestens alle zwei Stunden an ihre Überwachungszentren übermittelt werden, sofern in Anhang I nichts anderes festgelegt ist. Die Überwachungszentren können die Positionsbestimmungen auch häufiger anfordern. Wenn ein Überwachungssystem es nicht gestattet, die aktuelle Position der Fischereifahrzeuge beliebig abzurufen, tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß ihr Überwachungszentrum die Position der Fischereifahrzeuge stündlich erhält.

(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß sein Überwachungszentrum mittels der Satellitenanlage Datum und Uhrzeit der Einfahrt von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft in die Fanggebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates<sup>(1)</sup> und in die Gewässer eines Drittlandes und die Ausfahrt aus diesen Fanggebieten bzw. Gewässern meldet.

*Artikel 4*

(1) Das von einem jeden Mitgliedstaat eingerichtete Satellitenüberwachungssystem übermittelt die Kennzeichnung sowie die in Grad und Minute angegebene Position der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge und mit Registrierung in der Gemeinschaft, die der Satellitenüberwachung unterliegen und in den Gewässern eines Küstenmitgliedstaats operieren, automatisch an das Überwachungszentrum dieses Küstenmitgliedstaats und teilt auch das Datum und die Uhrzeit dieser Positionsbestimmung mit. Diese Angaben werden zugleich mit der Übermittlung an den Flaggenmitgliedstaat und entsprechend dem in Anhang II festgelegten Datenformat übermittelt.

(2) Jeder Mitgliedstaat leitet den anderen Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 1997 ein umfassendes Verzeichnis der Längen- und Breitenkoordinaten zu, durch die seine ausschließliche Wirtschaftszone oder ausschließliche Fischereizone begrenzt wird.

(3) Küstenmitgliedstaaten, die ein Gebiet gemeinsam überwachen, können eine gemeinsame Bestimmung für die Übermittlungen gemäß Absatz 1 festlegen. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung zwischen ihren zuständigen Behörden bei der Festlegung und Anwendung der Verfahren für die Übermittlung an das Überwachungszentrum eines Küstenmitgliedstaats zu gewährleisten.

*Artikel 5*

Die Datenübermittlung im Rahmen der Satellitenüberwachung durch ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in den Fanggebieten gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 685/95 tätig ist, gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der vorliegenden Verordnung entspricht der Übermittlung der in den Artikeln 19b und 19c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Aufwandsmeldung.

*Artikel 6*

(1) Bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der an Bord eines Fischereifahrzeugs installierten Satellitenanlage übermittelt der Kapitän oder der Eigentümer des Fahrzeugs oder deren Beauftragter dem Überwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats und dem Überwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall der Anlage festgestellt wurde, mindestens alle 24 Stunden per Fernschreiben, Fernkopie, telefonischer Meldung oder per Funk über eine nach den Gemeinschaftsvorschriften für den Empfang solcher Meldungen zugelassene Funkstation die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 genannten Angaben. Dies gilt auch bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der Satellitenüberwachung des Flaggenmitgliedstaats. Eine solche Übermittlung entspricht nicht der Übermittlung der in den Artikeln 19b und 19c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Aufwandsmeldung.

(2) Bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren der an Bord eines Fischereifahrzeugs installierten Satellitenanlage muß der Eigentümer des Fahrzeugs oder der Beauftragte des Eigentümers die Anlage innerhalb eines Monats reparieren oder ersetzen lassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf der Kapitän eines Fischereifahrzeugs keine Fangreise mit defekter Satellitenanlage beginnen. Tritt das technische Versagen oder Nichtfunktionieren jedoch während einer länger als einen Monat dauernden Fangreise ein, so muß die Anlage repariert oder ersetzt werden, sobald das Fischereifahrzeug in einen Hafen einfährt, und der Kapitän des Fahrzeugs darf eine neue Fangreise erst beginnen, nachdem die Satellitenanlage repariert oder ersetzt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Kapitän oder der Eigentümer des Fahrzeugs oder deren Beauftragter unterrichtet wird, wenn das technische Versagen oder Nichtfunktionieren der an Bord eines Fischereifahrzeugs installierten Satellitenanlage oder, soweit möglich, wenn das Nichtfunktionieren ihrer Satellitenüberwachung festgestellt wird.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Kommission ab 1. Oktober 1998 auf spezifische Anfrage jederzeit im Dialogverkehr online Fernzugriff auf die Computerdateien hat, in denen die vom Überwachungszentrum aufgezeichneten Daten gespeichert sind.

*Artikel 8*

Name, Adresse, Telefonnummer, Telex- und Faxnummer sowie die X.25- und weitere Adressen für die elektronische Datenübermittlung der für ein Überwachungszentrum zuständigen Behörde sind Anhang III zu

entnehmen. Etwaige Änderungen dieser Angaben werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten binnen einer Woche mitgeteilt.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander gegenseitig über Maßnahmen, die gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 im Zusammenhang mit der Satellitenüberwachung getroffen wurden.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission erstmals vor dem 1. November 1997 und dann halbjährlich über die Fortschritte bei der Einrichtung der Satellitenüberwachung.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## HÄUFIGKEIT DER POSITIONSMELDUNGEN

Position	Höchstabstand zwischen den Positionsmeldungen
Im Hafen	24 Stunden <sup>(2)</sup>
ICES-Gebiet nördlich von 62° nördlicher Breite außerhalb der Gemeinschaftsgewässer <sup>(1)</sup>	6 Stunden
Mittelmeer außerhalb der Gemeinschaftsgewässer	12 Stunden
NAFO-Gebiet	12 Stunden
Andere Gebiete außerhalb der Gemeinschaftsgewässer	24 Stunden

<sup>(1)</sup> Außer ICES-Abteilung III d.

<sup>(2)</sup> Bleibt das Fahrzeug länger als 48 Stunden im Hafen, so kann die Satellitenüberwachung während dieser Zeit im Hafen abgestellt werden, vorausgesetzt, die nächste Meldung stammt von derselben Position wie die letzte Meldung.

## ANHANG II

## ELEKTRONISCHES DATENAUSTAUSCHFORMAT

Tabelle 1 — Obligatorische Datenfelder

Datenfeld	Feldcode	Höchstlänge	Obligatorisch/ Fakultativ	Definition/Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR		O	
Mitteilungsart	TM	3	O	Code (POS als Vorgabe)
Interne Nummer	IR	12	O	Angaben zum Schiff Interne Nummer des Flottenregisters
Zeit	TI	4	O	Uhrzeit (UTC), zu der die Position gemessen wurde (Std./Min./Sek.)
Datum	DA	8	O	Datum, an dem die Position gemessen wurde (Jahr/Monat/Tag)
Breitengrad	LA	5	O	Detaillierte Angabe des Breitengrads in Grad und Minuten Nord oder Süd
Längengrad	LO	6	O	Detaillierte Angabe des Längengrads in Grad und Minuten West oder Ost
Aufzeichnungsende	ER		O	

Tabelle 2 — Fakultative Datenfelder

Datenfeld	Feldcode	Höchstlänge	Obligatorisch/ Fakultativ	Definition/Bemerkungen
Küstenmitgliedstaat	AD	3	F	Empfänger Alpha-3-ISO-Ländercode
Äußere Kennzeichnung	XR	14	F	Angaben zum Schiff
Name	NA	40	F	Angaben zum Schiff
Flagge	FS	3	F	Angabe zum Schiff Flaggenstaat; Alpha-3-ISO-Ländercode
Internationales Rufzeichen	RC	7	F	Angabe zum Schiff
Tätigkeit	AC	6	F	Code der durchgeführten Tätigkeit
Sonstige Angaben	OI	50	F	Sonstige vorstehend nicht genannte Angaben

Zeichensatz: ISO 8859.1.

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Ein doppelter Schrägstrich („/“) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds;
- ein Schrägstrich („/“) trennt den Feldcode und die Daten.

Fakultative Datenfelder sind zwischen Aufzeichnungsbeginn und Aufzeichnungsende einzufügen.

*ANEXO III / BILAG III / ANHANG III / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ / ANNEX III / ANNEXE III /  
ALLEGATO III / BIJLAGE III / ANEXO III / LIITE III / BILAGA III*

## BELGIË/BELGIQUE

## DANMARK

## DEUTSCHLAND

Name: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Anschrift: Palmaille 9  
22767 Hamburg  
Telefon: (040) 389 05-173 — (040) 389 05-180  
Telefax: (040) 389 05-128 — (040) 389 05-160  
Telex: 0214/763  
X25: 493/20221

## ΕΛΛΑΣ

## ESPAÑA

## FRANCE

## IRELAND

## ITALIA

Nome: Comando generale del corpo delle capitanerie di porto — Guardia costiera  
Indirizzo: Viale dell'Arte n. 16  
00144 Roma  
Telefono: (+39-6) 592 35 69 — 592 41 45 — 59 08 44 08 - 59 08 45 27  
Telefax: (+39-6) 592 27 37 — 59 08 47 93  
Telex: (+39-6) 614156 COGECPI; 614103 COGECPI; 611172 COGECPI  
E-Mail: cogecap 3 a mail.flashnet.it

## NEDERLAND

## PORTUGAL

Nome: Inspeção-Geral das Pescas  
Endereço: Ed. Vasco da Gama  
Alcântara-Mar  
P-1350 Lisboa  
Telefone: (351-1) 391 35 80/1  
Telefax: (351-1) 397 91 93  
Endereço X25: 268096210389

## SUOMI

## SVERIGE

## UNITED KINGDOM

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1490/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1297/97<sup>(4)</sup>, wurde unter Zugrundelegung der Kombinierten Nomenklatur eine Erstattungsnomenklatur für Agrarerzeugnisse erstellt. In dieser Erstattungsnomenklatur sind insbesondere die Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes von Käse aufgeführt, für den eine Erstattung gewährt wird; diese Anforderungen beziehen sich namentlich auf den Höchstgehalt an Wasser und den Mindestgehalt an Fett. Es hat sich erwiesen, daß die Anforderungen für bestimmte Käsesorten entsprechend den tatsächlich ausgeführten Erzeugnissen angepaßt werden sollten.

Bei Molkekäse der KN-Codes 0406 1020 und 0406 9087 ist darauf hinzuweisen, daß Ricotta, gesalzen, bzw. Manouri zwar aus Molke hergestellt werden, in der Erstattungsnomenklatur aber getrennt eingereiht sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Sektor 9 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 werden die Angaben zu den KN-Codes ex 0406 1020, ex 0406 9031, ex 0406 9033, ex 0406 9073, ex 0406 9076, ex 0406 9081 und ex 0406 9087 durch die entsprechenden Angaben dieses Anhangs ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 30.

## ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)	
ex 0406 10 20	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger:			
	-- -- Molkekäse, ausgenommen Ricotta, gesalzen			0406 10 20 9100
	-- -- anderer:			
	-- -- -- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47, jedoch weniger als 72 GHT:			
	-- -- -- -- Ricotta, gesalzen:			
	-- -- -- -- -- ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	55	45	0406 10 20 9230
	-- -- -- -- -- anderer:	55	39	0406 10 20 9290
	-- -- -- -- -- Cottage cheese	60		0406 10 20 9300
	-- -- -- -- -- anderer:			
	-- -- -- -- -- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	-- -- -- -- -- -- unter 5 GHT	60		0406 10 20 9610
	-- -- -- -- -- -- ab 5 bis unter 19 GHT	60	5	0406 10 20 9620
	-- -- -- -- -- -- ab 19 bis unter 39 GHT	57	19	0406 10 20 9630
	-- -- -- -- -- -- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
	-- -- -- -- -- -- -- über 47 bis 52 GHT	40	39	0406 10 20 9640
	-- -- -- -- -- -- -- über 52 bis 62 GHT	50	39	0406 10 20 9650
	-- -- -- -- -- -- -- über 62 GHT			0406 10 20 9660
	-- -- -- -- mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 72 GHT:			
	-- -- -- -- -- Rahmkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse über 77 bis 83 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	-- -- -- -- -- -- ab 60 bis unter 69 GHT	60	60	0406 10 20 9830
-- -- -- -- -- -- ab 69 GHT	59	69	0406 10 20 9850	
-- -- -- -- -- -- anderer			0406 10 20 9870	
-- -- -- -- -- -- anderer			0406 10 20 9900	
ex 0406 90 31	-- -- -- Feta (!):			
	-- -- -- -- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell:			
	-- -- -- -- -- ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt:			
-- -- -- -- -- mit einem Wassergehalt der fettfreien Käsemasse bis 72 GHT	56	43	0406 90 31 9119	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)	
ex 0406 90 33	- - - - - anderer: - - - - - ausschließlich aus Schafs- und/oder Ziegenmilch hergestellt: - - - - - mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse bis 72 GHT - - - - - anderer: - - - - - mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse bis 72 GHT - - - - - mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse über 72 GHT	56	43	0406 90 33 9119
		60	39	0406 90 33 9919
		59	50	0406 90 33 9951
ex 0406 90 73	- - - - - Provolone	45	44	0406 90 73 9900
ex 0406 90 76	- - - - - Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsøe: - - - - - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT: - - - - - mit einer Trockenmasse ab 50 oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT - - - - - mit einer Trockenmasse ab 56 oder mehr GHT - - - - - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 oder mehr GHT	50	45	0406 90 76 9300
		44	45	0406 90 76 9400
		46	55	0406 90 76 9500
ex 0406 90 81	- - - - - Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	45	0406 90 81 9900
ex 0406 90 87	- - - - - mehr als 52 bis 62 GHT - - - - - Molkekäse, ausgenommen Manouri - - - - - anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: - - - - - unter 5 GHT - - - - - ab 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT - - - - - ab 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT - - - - - 40 GHT oder mehr: - - - - - Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt - - - - - Maasdam - - - - - Manouri - - - - - Hushallsost - - - - - Murukoloinen - - - - - anderer	60		0406 90 87 9100
		55	5	0406 90 87 9200
		53	19	0406 90 87 9300
		45	45	0406 90 87 9200
		45	45	0406 90 87 9951
		43	53	0406 90 87 9971
		46	45	0406 90 87 9972
		41	50	0406 90 87 9973
		47	40	0406 90 87 9974
				0406 90 87 9979

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1491/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für verarbeitetes Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wird der für ein bestimmtes Erzeugnis den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis nicht spätestens 15 Tage vor dem Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, gilt nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission<sup>(2)</sup> als Frist für die Vertragsunterzeichnung der 15. Tag nach der Veröffentlichung dieses Preises. Unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 an die Verträge, Verarbeiter und Erzeugerorganisationen zusätzlich gestellten Anforderungen erweist sich diese Frist 1997 in mehreren Fällen als zu kurz. Die Verträge sollten deshalb im ersten Jahr der Anwendung bei diesen

Erzeugnissen spätestens am 31. Juli 1997 unterzeichnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Im Wirtschaftsjahr 1997/98 jedoch endet die Frist, die der Vertragsunterzeichnung durch den vorstehenden Absatz gesetzt ist, am 31. Juli 1997.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

**zur Festlegung der Bedingungen für die Destillation von aus dem Markt genommenem Obst gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 können Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Nektarinen und Brugnolen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 derselben Verordnung aus dem Markt genommen werden, zur Verarbeitung zu Produkten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 % vol durch direkte Destillation abgesetzt werden.

Nach Artikel 30 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erfolgt die unter dem vorstehenden Buchstaben c) genannte Destillation entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Stelle. In beiden Fällen wird sie jedoch von genannten Stelle in der geeignetsten Weise durchgeführt.

Nach Artikel 30 Absatz 7 derselben Verordnung muß durch die zur Anwendung des genannten Artikels zu erlassenden Bestimmungen verhindert werden, daß die Destillation der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse Störungen des Alkoholmarktes zur Folge hat. Zu diesem Zweck sollte vorgeschrieben werden, daß der gewonnene Alkohol zu denaturieren und unter Ausschluß der Verwendung für Ernährungszwecke für industrielle Zwecke zu verwenden ist. Die Denaturierung ist vorzunehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2546/95<sup>(3)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die zur Destillation zu Alkoholprodukten von mehr als 80 % vol bestimmten Erzeugnisse werden interessierten

Verarbeitungsunternehmen unter gleichen Bedingungen durch Dauerausschreibung, Ausschreibung oder durch ein von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmendes anderes Verfahren zugeteilt.

### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Ausschreibungen und Verfahren sind spätestens drei Monate nach dem für das jeweilige Erzeugnis festgelegten Wirtschaftsjahr anwendbar.

### *Artikel 3*

Die Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der in Artikel 1 genannten Zuteilung beauftragt sind, sind im Anhang angeführt.

### *Artikel 4*

Der aus den zu destillierenden Erzeugnissen gewonnene Alkohol wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 einer besonderen Denaturierung unterzogen und für andere Zwecke als die Ernährung verwendet.

### *Artikel 5*

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen überprüfen vor Ort, zusätzlich zur Waren- und Dokumentenkontrolle, die Verarbeitung des zugeteilten Alkohols sowie die Denaturierung, Bestimmung und/oder Verwendung des daraus mit mindestens 80 % vol gewonnenen Alkohols.

### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wettbewerbsverzerrungsfreie Zuteilung der zur Destillation bestimmten Erzeugnisse an interessierte Verarbeitungsunternehmen.

### *Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der durch diese Verordnung festgelegten Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Anforderung mit.

### *Artikel 8*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1561/70 und (EWG) Nr. 1562/70 werden aufgehoben.

### *Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 23. 11. 1993, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 45.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN BESTIMMTEN STELLEN

Belgien	Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB) Rue de Trèves 82 B-1040 Bruxelles
Dänemark	EU-direktoratet 2. Markedskontor Kampmannsgade 3 DK-1780 København V
Deutschland	Bezirksregierung Lüneburg Dezernat 602 Auf der Hude 2 Postfach 2520 D-21332 Lüneburg Landwirtschaftskammer Rheinland Referat 324.4 Postfach 1969 D-53009 Bonn Regierungspräsidium Freiburg D-79083 Freiburg i.Br. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Brandenburg Referat 42 Heinrich-Mann-Allee 103 D-14473 Potsdam Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft Fachbereich Markt und Ernährung D-01311 Dresden Regierungspräsidium Halle Dezernat 51 Postfach 200256 D-06003 Halle/Saale Freie und Hansestadt Hamburg Wirtschaftsbehörde Referat — LG 2 — Alter Steinweg 4 D-20459 Hamburg Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Abt. Markt- und Ernährungswirtschaft Herrn Kuchler Naumburger Straße 98 D-07743 Jena Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Frankfurter Straße 69 D-35578 Wetzlar Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 D-80539 München Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 D-55116 Mainz Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Dusternbrooker Weg 104 D-24105 Kiel Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1 D-19061 Schwerin Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Abteilung Landwirtschaft und Forsten Heilbergstraße 50 D-66121 Saarbrücken

Griechenland	Υπουργείο Γεωργίας Υπηρεσία Διαχείρισης και Αγορών Γεωργικών Προϊόντων (ΥΔΑΓΕΠ) Αχαρνών 5 Αθήνα
Spanien	Dirección General del Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA) Calle Beneficencia, 8 E-28004 Madrid
Frankreich	Office national interprofessionnel des fruits et légumes et de l'horticulture (ONIFLHOR) 164, rue de Javel F-75739 Paris
Irland	Department of Agriculture, Food and Forestry Agriculture House, IRL-Kildare Street, Dublin 2
Italien	Azienda di stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) Via Palestro, 81 I-Roma
Luxemburg	Administration des services techniques de l'agriculture (ASTA) 16, route d'Esch BP 1904 L-1019 Luxembourg Administration des douanes et accises BP 26 L-2010 Luxembourg
Niederlande	Ministerie van Landbouw Bezuidenhoutseweg 73, EK Den Haag
Portugal	Instituto Nacional de Garantia Agrária (INGA) Rua C. Castelo Branco, 45 P-1000 Lisboa
Österreich	Agrarmarkt Austria Geschäftsbereich II Dresdner Straße 70 A-1200 Wien
Finnland	Maa-ja metsätalousministeriö Interventioyksikkö PL 232, FIN-00171 Helsinki
Schweden	Jordbruksverket Interventionsenheten Vallgatan 8, S-55182 Jönköping
Vereinigtes Königreich	Horticultural Marketing Inspectorate 9th floor Eastbury House 30134 Albert Embarkment London SE17TL

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates  
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel  
11 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kom-  
mission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1119/  
97 <sup>(3)</sup>, bestimmt die Mindestanzahl der Erzeuger und die  
Mindestmenge der vermarkteten Erzeugung gemäß  
Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, die eine  
Erzeugerorganisation aufweisen muß, um anerkannt  
werden zu können.Durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung  
(EG) Nr. 412/97 wird der „Erzeuger“ als eine natürliche  
oder juristische Person definiert, die Mitglied einer  
Erzeugerorganisation ist.Wird die Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß  
Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 von  
einem oder mehreren Mitgliedern, bei denen es sich um  
juristische Personen handelt, beantragt, sollte die Zahl der  
Organisationsmitglieder unter Berücksichtigung der Zahl  
der Mitglieder festgestellt werden, aus denen sich die juri-stischen Personen jeweils zusammensetzen. Wird diese  
Auflage nicht berücksichtigt, könnte die Gründung der  
Erzeugerorganisation und die Zusammenfassung des  
Angebots auf Schwierigkeiten stoßen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/97  
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:„Besteht eine Erzeugerorganisation ganz oder teilweise  
aus Mitgliedern, bei denen es sich um juristische  
Personen handelt, die sich ausschließlich aus Erzeu-  
gern zusammensetzen, wird die im ersten Unterabsatz  
genannte Mindestanzahl unter Zugrundelegung der  
Anzahl der den juristischen Personen jeweils ange-  
schlossenen Erzeuger berechnet.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1494/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die zur Belieferung der Kanarischen Inseln mit Kartoffeln getroffenen Sondermaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begrenzung der Lieferung von Speisekartoffeln in den kritischen Phasen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/97<sup>(4)</sup>, wird geregelt durch die Ausstellung der bei der Einfuhr vorzulegenden Kartoffel-Lieferbescheinigungen, nachstehend „Bescheinigungen“ genannt.

Die die Ausstellung dieser Bescheinigungen betreffenden Durchführungsbestimmungen sind so anzupassen, daß der Forderung nach einer besseren Verwaltung der verfügbaren Mengen entsprochen werden kann. Insbesondere sollten diese Bescheinigungen zur Sicherung der regelmäßigen Versorgung der Kanarischen Inseln mit Speisekartoffeln nur für Mengen ausgestellt werden, die zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs bestimmt sind. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die sich aus diesen Bescheinigungen ergebenden Ansprüche von ihren Inhabern nicht abgetreten werden dürfen.

Bescheinigungen, die noch gültig sind, sollten durch nicht übertragbare Bescheinigungen ersetzt werden können.

Damit sich die Lieferungen besser einteilen lassen, sollte überdies die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen befristet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 11.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung wird nach dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(3)</sup> abgebildeten Muster der Einfuhrlizenz ausgestellt.“

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten Artikel 8 Absätze 3 und 5, die Artikel 10, 13 bis 16, 19 bis 22, 24 bis 31 und 33 bis 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 entsprechend.

Auf einer Bescheinigung beruhende Ansprüche sind während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nicht übertragbar.

Inhaber von vor dem 30. Juli 1997 ausgestellten, vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer nicht voll genutzten Bescheinigungen können für die entsprechenden Restmengen den Ersatz durch Bescheinigungen ohne übertragbare Ansprüche oder die Annullierung unter Freigabe der gegebenenfalls hinterlegten Sicherheiten beantragen.“

2. Der nachstehende Artikel 11a wird eingefügt:

*„Artikel 11a*

Die Gültigkeitsdauer der für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 aus Drittländern oder der restlichen Gemeinschaft ausgestellten Bescheinigungen endet am letzten Tag des Ausstellungsmonats.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die nach ihrem Inkrafttreten erteilten Bescheinigungen.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1495/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Juli 1997**  
**mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88**  
**im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2222/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Ein- und Ausfuhrlicenzregelung im  
Sektor Rindfleisch wurde geregelt durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97 <sup>(4)</sup>.

Die Durchführungsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr-  
lizenzen für Rindfleisch bestimmt die Verordnung (EG)  
Nr. 1445/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 266/97 <sup>(6)</sup>.

Die wegen des Auftretens von BSE-Fällen in Irland von  
Ägypten gegen irische Rindfleischausfuhren getroffenen  
Maßnahmen haben den wirtschaftlichen Interessen der  
Ausführer schwer geschadet. Die so entstandene Lage hat  
die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gebotenen  
Ausfuhrmöglichkeiten stark beeinträchtigt.

Zur Milderung dieser abträglichen Folgen sollten die  
Voraussetzungen geschaffen werden für eine ordnungsge-  
mäßige Abwicklung der Ausfuhrgeschäfte, die aus den  
genannten Gründen nicht abgeschlossen werden konnten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Verordnung betrifft die Erzeugnisse der Kate-  
gorie 3 gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr.  
1445/95, für die in Irland zwischen dem 30. Oktober und  
31. Dezember 1996 Ausfuhrlicenzen mit dem Vermerk  
„Ägypten“ in Feld 7 erteilt worden sind.

(2) Diese Verordnung ist anwendbar, wenn der  
Ausführer den zuständigen Behörden glaubhaft nachweist,  
daß er wegen der vom Bestimmungsdrittland getroffenen  
Maßnahmen nicht in der Lage war, die jeweilige Ausfuhr  
durchzuführen.

*Artikel 2*

Die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95  
zwischen dem 30. Oktober und 31. Dezember 1996  
erteilten Ausfuhrlicenzen werden auf Antrag der Lizenz-  
inhaber für ungültig erklärt und die entsprechenden  
Sicherheiten rückvergütet.

*Artikel 3*

Irland übermittelt der Kommission jeden Donnerstag die  
Mengen, die in der jeweiligen Vorwoche Gegenstand der  
Maßnahme nach Artikel 2 waren, unter Angabe der  
entsprechenden Ausstellungsdaten.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1496/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2222/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9  
und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge Einführung einer neuen Erstattung für nicht zum  
Schlachten bestimmte Färsen sollte für diese Tiere in  
Anhang III der genannten Verordnung eine neue Erzeug-  
niskategorie vorgesehen werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 <sup>(3)</sup> wird  
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Sie betrifft Ausfuhrlicenzen, die ab dem Tag nach ihrem  
Inkrafttreten mit Vorausfestsetzung der Erstattung bean-  
tragt werden.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

## ANHANG

## „ANHANG III

## In Artikel 8 Absatz 5 genannte Liste

Kategorie	KN-Code der Erzeugnisse
0	0102 90 59 9000
1	0102 10 10 9120, 0102 10 30 9120 und 0102 10 90 9120
2	0102 10 10 9130 und 0102 10 30 9130
3	0102 90 41 9100, 0101 90 71 9000 und 0102 90 79 9000
4	0102 90 51 9000, 0102 90 61 9000 und 0102 90 69 9000
5	0201 10 00 9110, 0201 20 30 9110, 0201 20 50 9130
6	0201 10 00 9120, 0201 20 30 9120, 0201 20 50 9140 und 0201 20 90 9700
7	0201 10 00 9130 und 0201 20 20 9110
8	0201 10 00 9140 und 0201 20 20 9120
9	0201 20 50 9110
10	0201 20 50 9120
11	0201 30 00 9050
12	0201 30 00 9100
13	0201 30 00 9150
14	0201 30 00 9190
15	0202 10 00 9100, 0202 20 30 9000, 0202 20 50 9900 und 0202 20 90 9100
16	0202 10 00 9900 und 0202 20 10 9000
17	0202 20 50 9100
18	0202 30 90 9100
19	0202 30 90 9400
20	0202 30 90 9500
21	0202 30 90 9900
22	0206 10 95 9000 und 0206 29 91 9000
23	0210 20 90 9100
24	0210 20 90 9300 und 0210 20 90 9500
25	1602 50 10 9120
26	1602 50 10 9140
27	1602 50 10 9160
28	1602 50 10 9170 und 1602 50 10 9190
29	1602 50 10 9240
30	1602 50 10 9260
31	1602 50 10 9280
32	1602 50 31 9125 und 1602 50 39 9125
33	1602 50 31 9135 und 1602 50 39 9135
34	1602 50 31 9195 und 1602 50 39 9195
35	1602 50 31 9325 und 1602 50 39 9325
36	1602 50 31 9335 und 1602 50 39 9335
37	1602 50 31 9395 und 1602 50 39 9395
38	1602 50 39 9425 und 1602 50 39 9525
39	1602 50 39 9435 und 1602 50 39 9535
40	1602 50 39 9495, 1602 50 39 9505, 1602 50 39 9595 und 1602 50 39 9615
41	1602 50 39 9625
42	1602 50 39 9705 und 1602 50 80 9705
43	1602 50 39 9805 und 1602 50 80 9805
44	1602 50 39 9905 und 1602 50 80 9905
45	1602 50 80 9135
46	1602 50 80 9195
47	1602 50 80 9335
48	1602 50 80 9395
49	1602 50 80 9435 und 1602 50 80 9535
50	1602 50 80 9495 und 1602 50 80 9595
51	1602 50 80 9505 und 1602 50 80 9615
52	1602 50 80 9515 und 1602 50 80 9625*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/97 DER KOMMISSION****vom 29. Juli 1997****zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Belgien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens des klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 581/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1066/97<sup>(4)</sup>, zur Stützung des belgischen Schweinefleischmarkts Sondermaßnahmen getroffen.

Da die klassische Schweinepest auch in mehreren Erzeugungsgebieten Belgiens aufgetreten ist und die belgischen Behörden Schutz- und Kontrollzonen eingerichtet haben, sollten die besonderen Marktstützungsmaßnahmen auf zusätzliche Zonen angewandt werden. Es ist deshalb erforderlich, daß die Zahl der Mastschweine und Ferkel erhöht wird, die von der Interventionsstelle aufgekauft werden dürfen. Außerdem ist Anhang II, in dem die betreffenden Zonen festgelegt sind, durch einen neuen Anhang zu ersetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Eine schnelle und nachhaltige Anwendung der besonderen Marktstützungsmaßnahmen ist eines der wirksamsten Mittel, die zur Verhinderung einer Ausbreitung der klassischen Schweinepest eingesetzt werden können. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß diese Verordnung bereits am 16. Juli 1997 angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 581/97 wird die folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juli 1997.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 7.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Anzahl der Tiere, die ab 18. März 1997 angekauft werden dürfen:

Mastschweine	84 000 Stück
Ferkel	94 000 Stück“

*ANHANG II**„ANHANG II*

Die in Artikel 2 des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1997 festgelegten Schutz- und Kontrollzonen.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1498/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1293/97<sup>(4)</sup>, Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in diesem Mitgliedstaat erlassen.

Infolge mangelnder Kapazitäten der Tierkörperbeseitigungsanstalten wurde das Durchschnittsgewicht der in Betracht kommenden Ferkel vorübergehend erhöht. Diese Lage hält an, und es ist daher gerechtfertigt, diese Bestimmung zu verlängern.

Die bei der Lieferung von Ferkeln der verschiedenen Kategorien gewährte Beihilfe sollte an die derzeitige Marktlage angepaßt werden, um dem Marktpreisrückgang Rechnung zu tragen.

Die Fortführung der durch die niederländischen Veterinärbehörden erlassenen Veterinär- und Handelsbeschränkungen machen es notwendig, die Zahl der Mastschweine, Ferkel, Jungferkel und sehr jungen Ferkel, welche an die zuständigen Behörden abgegeben werden können, zu erhöhen, um somit eine Fortführung der

Sondermaßnahmen in den kommenden Wochen zu ermöglichen.

Die Sondermaßnahmen sollten mit Wirkung vom 20. Juni 1997 auf die Schutzzone und die Überwachungszone um Oirlo bzw. ab dem 1. Juli 1997 auf die Schutzzone und die Überwachungszone um Stramproy und Gulpen ausgedehnt werden; dazu muß der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 413/97 durch einen neuen Anhang ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Zeitpunkt „3. August 1997“ durch „28. September 1997“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Beträge „45 ECU“, „37 ECU“, „30 ECU“ und „28 ECU“ durch „40 ECU“, „34 ECU“, „25 ECU“ und „23 ECU“ ersetzt.
3. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
4. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 1 Punkt 3 ab 16. Juli 1997 und die Bestimmungen gemäß Punkt 4 ab 20. Juni 1997 für Oirlo und ab 1. Juli 1997 für Stramproy und Gulpen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 23.

*ANHANG I*„*ANHANG I*“

Gesamthöchstzahl an Tieren ab 18. Februar 1997:

Mastschweine	2 300 000 Stück
Ferkel und junge Ferkel	3 800 000 Stück
Sehr junge Ferkel	2 100 000 Stück
Altsauen	25 000 Stück*

*ANHANG II*„*ANHANG II*“

1. Die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Regionen:

- Venhorst
- Best
- Berkel-Enschot
- Ammerzoden
- Nederweert
- Soerendonk
- Oirlo
- Stramproy
- Gulpen.

2. Die für den Schweinetransport gesperrte Zone gemäß der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 14. April 1997, veröffentlicht im Staatscourant vom 15. April 1997, Seite 12.\*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1499/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Juli 1997**  
**zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen**  
**zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der  
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1301/97 <sup>(4)</sup>,  
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in  
diesem Mitgliedstaat erlassen.

Die Fortführung der durch die spanischen Veterinärbe-  
hörden erlassenen Veterinär- und Handelsbeschrän-  
kungen sowie deren Ausdehnung auf neue Gebiete  
machen es notwendig, die Zahl der Mastschweine und  
Ferkel, welche an die zuständigen Behörden abgegeben  
werden können, zu erhöhen, um somit eine Fortführung  
der Sondermaßnahmen in den kommenden Wochen zu  
ermöglichen.

Die bei der Lieferung von Ferkeln gewährte Beihilfe  
sollte an die derzeitige Marktlage angepaßt werden, um  
dem Marktpreisrückgang Rechnung zu tragen.

Die rasche und wirksame Durchführung der Sondermaß-  
nahmen zur Marktstützung ist mit am besten geeignet,

um die Ausbreitung der klassischen Schweinepest zu  
bekämpfen. Daher ist es gerechtfertigt, diese Verordnung  
ab dem 16. Juli 1997 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Beträge „69 ECU“,  
„60 ECU“ und „50 ECU“ durch „60 ECU“, „52 ECU“  
und „43 ECU“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung  
ersetzt.
3. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung  
ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch gelten die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer  
3 mit Wirkung vom 16. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 3.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Gesamthöchstzahl an Tieren ab 6. Mai 1997:

Mastschweine	300 000 Stück
Ferkel	110 000 Stück“

*ANHANG II**„ANHANG II*

- In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 29. April 1997.
  - In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 12. Juni 1997.
  - In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 1. Juli 1997.“
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1500/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen  
zur Stützung des Schweinemarkts in DeutschlandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden durch  
die Verordnung (EG) Nr. 414/97 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1294/  
97 <sup>(4)</sup>, Sondermaßnahmen zur Stützung des deutschen  
Schweinemarkts erlassen.Die bei der Lieferung von Ferkeln gewährte Beihilfe  
sollte an die derzeitige Marktlage angepaßt werden, um  
dem Marktpreiserückgang Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 414/97  
werden die Beträge „71 ECU“ und „60 ECU“ durch „66  
ECU“ und „56 ECU“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1501/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operativen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 48 und 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1119/97<sup>(3)</sup>, werden die Obergrenzen der finanziellen Beihilfe auf der Grundlage des Wertes der vermarkteten Erzeugung des Jahres berechnet, das dem Jahr vorausgeht, für das diese Obergrenzen festgesetzt wurden. Der Wert einer vermarkteten Erzeugung kann jedoch, verursacht durch eine Naturkatastrophe, sehr stark sinken. Damit sich in solchen Fällen die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für eine Erzeugerorganisation nicht so stark verringert, daß die Durchführung ihres operationellen Programms gefährdet ist, sollte einer möglichen Wertminderung ein unteres, bei der Berechnung der Beteiligungsobergrenzen zu berücksichtigendes Limit gesetzt werden. Dieses Limit ist unter Bezugnahme auf den Durchschnitt der von der Erzeugerorganisation in den letzten drei Jahren vor dem Katastrophenjahr erzielten Erträge und Preise so festzusetzen, daß den normalerweise wetterabhängigen Erzeugungsschwankungen Rechnung getragen wird.

Durch Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung wurden für 1997 mehrere Übergangsmaßnahmen vorgesehen. Die der Umstellung der Erzeugerorganisationen und ihrer Anerkennung gesetzten Fristen machen jedoch zusätzliche Übergangsmaßnahmen erforderlich, die vor dem 15. September 1997 die Vorlage von Programmentwürfen durch Erzeugerorganisationen zulassen, welche die Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 beantragt, aber, bei Vorlage der genannten Entwürfe, noch nicht erhalten haben. Es ist überdies klarzustellen, daß Programmentwürfe von Erzeugerorganisationen automatisch abgelehnt werden, welche die Anerkennung nicht bis zum Ende der Frist erhalten, in denen die Entwürfe genehmigt oder abgelehnt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 11.

Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Im Fall einer Naturkatastrophe, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgestellt ist, wird der im vorstehenden Absatz genannte Wert der vermarkteten Erzeugung einer Erzeugerorganisation, die ein operationelles Programm vorgelegt hat, mit mindestens 70 % eines theoretischen Durchschnittswerts angesetzt. Dieser Durchschnittswert ergibt sich durch Multiplikation

— der im Katastrophenjahr auf das jeweilige Erzeugnis entfallenden Anbaufläche der Erzeugerorganisation mit

— dem von der Erzeugerorganisation für dieses Erzeugnis oder, auf Beschluß des Mitgliedstaats, in demselben Erzeugungsgebiet in den drei Jahren vor dem Katastrophenjahr erzielten Durchschnittsertrag und Durchschnittspreis.“

2. In Artikel 15 wird der nachstehende Absatz 7 angefügt:

„(7) Erzeugerorganisationen, welche die Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 beantragen, können den Entwurf für ein operationelles Programm gemäß Artikel 3 spätestens am 15. September 1997 zur Genehmigung vorlegen. Die Entwürfe für operationelle Programme von Erzeugerorganisationen, die bis 15. September 1997 nicht anerkannt werden, sind abzulehnen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch  
die Interventionsstellen sind festgelegt durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 689/92<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 396/97<sup>(4)</sup>.

Um der besonderen Vegetationszeit von Mais und  
Sorghum Rechnung zu tragen, bleibt gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1766/92 der für dieses Getreide im Mai  
geltende Interventionspreis auch im Juli, August und  
September des folgenden Wirtschaftsjahres anwendbar.

Da dieser Vorteil auf Getreide aus der letzten Ernte  
beschränkt werden muß, ist die Verordnung (EWG) Nr.  
689/92 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen  
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92  
wird im letzten Unterabsatz folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Mais und Sorghum,  
die im August und September zur Übernahme durch  
die Interventionsstellen angeboten werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 41.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Verordnungen, die die Kulturpflanzen betreffen und die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 904/94<sup>(4)</sup>, beziehen, wurden aufgehoben oder mehrfach geändert. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollten bestimmte Änderungen vorgenommen werden.

Der Termin, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission die Wahl mitteilen, die sie bezüglich der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Möglichkeiten getroffen haben, sollte für das Wirtschaftsjahr 1997/98 auf den 15. September 1997 verschoben werden. Die Fristen, die der Feststellung und Mitteilung des Prozentsatzes der Grundflächenüberschreitung gesetzt sind, sind deshalb bis zum 15. bzw. 30. September 1997 zu verlängern.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 dürfen die Mitgliedstaaten die von ihnen festgelegten nationalen Grundflächen unterteilen. Es sollten jetzt die Mindestgrößen dieser Teilflächen unter Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der Sanktionsregelung und unter Berücksichtigung der besonderen Lage Schottlands festgesetzt werden.

In den neuen deutschen Ländern werden die Grundflächen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1763/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wegen der Umstellung von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft übergangsweise und degressiv aufgestockt. Da diese übergangsweise Aufstockung bei Festlegung einer nationalen Grundfläche für Deutschland insgesamt unberücksichtigt bliebe, ist die Feststellung ihrer etwaigen Überschreitung in mehreren Punkten anzupassen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz und einer wirksamen Anwendung der vorgesehenen Sank-

tionen sollten die Angaben genau festgelegt werden, welche die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird statt auf die „Verordnung (EWG) Nr. 845/93“ auf die „Verordnung (EG) Nr. 1098/94<sup>(\*)</sup>“ Bezug genommen.

(\*) ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 12.

2. In Artikel 1 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die gemäß Absatz 2 berichtigte Summe der Flächen, für die Anträge gestellt werden, wird erhöht um die Anbauflächen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, die zur Begründung eines Beihilfeantrags nach der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(\*)</sup> herangezogen werden.

(4) Wird eine Überschreitung festgestellt, so bestimmt der Mitgliedstaat bis spätestens 15. September den auf zwei Dezimalstellen genau berechneten Prozentsatz der Überschreitung.

Der so erhaltene Prozentsatz wird gemäß Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Berechnung der anteilmäßigen Verringerung der Fläche herangezogen, die für die Ausgleichszahlung in Betracht kommt.

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird dieser Prozentsatz auf eine Dezimalstelle genau durch Abzug von 85 % der Flächen berechnet, die gemäß Artikel 7 Absatz 6 der vorstehenden Verordnung freiwillig stillgelegt werden. Der auf diese Weise bestimmte Prozentsatz und die für den betreffenden Betrieb geltende Stilllegungsquote werden addiert.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.

(3) ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1994, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 231 vom 12. 9. 1996, S. 8.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich und spätestens am 30. September. Außerdem muß der Mitgliedstaat die Erzeuger benachrichtigen, sobald sich eine mögliche Überschreitung abzeichnet.

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 werden die genannten Termine in Abweichung vom ersten und vierten Unterabsatz vom 15. und 30. September auf den 10. bzw. 15. Oktober 1997 verschoben.

(<sup>(\*)</sup>) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.“

3. In Artikel 3 wird statt auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 2293/92 und (EWG) Nr. 2595/93“ auf die „Verordnungen (EG) Nr. 762/94 (<sup>(\*)</sup>) und (EG) Nr. 1870/95 (<sup>(\*\*)</sup>)“ Bezug genommen.

(<sup>(\*)</sup>) ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 8.

(<sup>(\*\*)</sup>) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 40.

4. Die nachstehenden Artikel 3a, 3b und 3c werden eingefügt:

*„Artikel 3a*

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gilt folgendes:

- ‚Nationale Grundfläche‘ ist eine regionale Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, die den gesamten Mitgliedstaat abdeckt.
- ‚Teilgrundfläche‘ ist ein Teil der genannten nationalen Grundfläche, der mindestens die Ebene 2 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik erreicht.

Bei Anwendung dieses Absatzes können die nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates (<sup>(\*)</sup>) definierten benachteiligten und nichtbenachteiligten Gebiete Schottlands als Teilgrundfläche berücksichtigt werden.

*Artikel 3b*

Beschließt die Bundesrepublik Deutschland, von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 Gebrauch zu machen, wird die

nationale Grundfläche ohne Berücksichtigung der den neuen Bundesländern gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1763/96 (<sup>(\*\*)</sup>), übergangsweise zugeteilten Flächen berechnet.

Wird die Überschreitung der nationalen Grundfläche festgestellt, wird die Summe der Flächen, für die in den neuen Bundesländern Beihilfen beantragt werden, um die übergangsweise zugeteilten Flächen gekürzt, wenn die genannte Summe 3 740 100 ha, d. h. die anfänglich den neuen Bundesländern zugeteilte Fläche, überschreitet. Wegen einer solchen Kürzung darf jedoch die genannte Fläche von 3 740 100 ha nicht unterschritten werden.

Eine etwaige Unterschreitung der nationalen Grundfläche wird gegebenenfalls, zur Abschwächung der Sanktionen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1763/96, auf die neuen Bundesländer umgelegt.

*Artikel 3c*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai des Wirtschaftsjahres vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Ausgleichszahlung beantragt wird, folgendes mit:

- a) die aufzuteilende nationale Grundfläche,
- b) die Teilgrundflächen (Anzahl, Bezeichnung und Fläche),
- c) die zur Zusammenfassung der Sanktionen erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- d) den Nachweis der Benachrichtigung der Erzeuger.

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 wird jedoch der genannte Termin auf den 15. September 1997 verschoben.

(<sup>(\*)</sup>) ABl. Nr. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

(<sup>(\*\*)</sup>) ABl. Nr. L 231 vom 12. 9. 1996, S. 8.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1504/97 DER KOMMISSION**  
**vom 29. Juli 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2222/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3169/87 <sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission <sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und  
(EWG) Nr. 2388/84 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 <sup>(7)</sup>, sind die  
Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten  
und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-  
liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die  
Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbe-  
sondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatz-  
möglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem  
Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg  
sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-  
wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen  
gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach  
bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem  
frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter  
dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem  
gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem  
KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-

nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem  
KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten  
anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und  
Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem  
KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstat-  
tungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten  
Erzeugnis-codes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100  
weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die  
Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das  
Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und  
getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach  
der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen  
Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-  
tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied  
zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und  
den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für  
gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch  
bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-  
ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.  
Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung  
festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes  
1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen  
und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeug-  
nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-  
tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung  
aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-  
gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung  
ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es  
wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am  
Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kom-  
mission <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1297/97 <sup>(9)</sup>, ist eine Nomenklatur der landwirtschaft-  
lichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt  
worden. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit  
sind die Bestimmungen in einem besonderen Anhang  
festzulegen.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe-  
teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungs-  
beträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzu-  
gleichenden, die für frisches oder gekühltes Fleisch, aus-  
genommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen  
Rindern, gewährt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 30.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(2)</sup>, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Mißbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.
- (2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

#### *Artikel 2*

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 90 00 der Erstattungsomenklatur nach den in Anhang II genannten Drittländern der Zone 10 setzt voraus, daß bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

## ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festsetzung der  
Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (?)			Erstattungsbetrag (?)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 9120	01	65,00	0201 20 20 9120	02	81,00
0102 10 10 9130	02	38,50		03	56,00
	03	27,00		04	28,00
	04	13,50	0201 20 30 9110 (1)	02	89,00
0102 10 30 9120	01	65,00		03	61,50
0102 10 30 9130	02	38,50		04	30,00
	03	27,00	0201 20 30 9120	02	58,50
	04	13,50		03	41,00
0102 10 90 9120	01	65,00		04	20,50
0102 90 41 9100	02	57,50	0201 20 50 9110 (1)	02	155,50
0102 90 51 9000	02	38,50		03	103,50
	03	27,00		04	51,50
	04	13,50	0201 20 50 9120	02	102,50
	10	57,50 (9)		03	71,00
0102 90 59 9000	02	38,50		04	35,50
	03	27,00	0201 20 50 9130 (1)	02	89,00
	04	13,50		03	61,50
0102 90 61 9000	02	38,50		04	30,00
	03	27,00	0201 20 50 9140	02	58,50
	04	13,50		03	41,00
0102 90 69 9000	02	38,50		04	20,50
	03	27,00	0201 20 90 9700	02	58,50
	04	13,50		03	41,00
0102 90 71 9000	02	57,50		04	20,50
	03	38,00	0201 30 00 9050	05 (4)	85,00
	04	19,00		07 (4a)	85,00
0102 90 79 9000	02	57,50	0201 30 00 9100 (2)	02	216,50
	03	38,00		03	148,50
	04	19,00		04	74,00
		— Nettogewicht —		06	190,50
0201 10 00 9110 (1)	02	89,00	0201 30 00 9150 (6)	08	103,00
	03	61,50		09	94,50
	04	30,00		03	79,50
0201 10 00 9120	02	58,50		04	40,00
	03	41,00	0201 30 00 9190 (6)	06	92,00
	04	20,50		02	81,00
0201 10 00 9130 (1)	02	122,50		03	53,50
	03	82,00		04	27,00
	04	41,50		06	65,50
0201 10 00 9140	02	81,00			
	03	56,00			
	04	28,00			
0201 20 20 9110 (1)	02	122,50			
	03	82,00			
	04	41,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (?)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (?)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 9100	02	58,50	1602 50 10 9120	02	93,50 (8)
	03	41,00		03	75,00 (8)
	04	20,50		04	75,00 (8)
0202 10 00 9900	02	81,00	1602 50 10 9140	02	83,00 (8)
	03	56,00		03	66,50 (8)
	04	28,00		04	66,50 (8)
0202 20 10 9000	02	81,00	1602 50 10 9160	02	66,50 (8)
	03	56,00		03	53,50 (8)
	04	28,00		04	53,50 (8)
0202 20 30 9000	02	58,50	1602 50 10 9170	02	44,00 (8)
	03	41,00		03	35,50 (8)
	04	20,50		04	35,50 (8)
0202 20 50 9100	02	102,50	1602 50 10 9190	02	44,00
	03	71,00		03	35,50
	04	35,50		04	35,50
0202 20 50 9900	02	58,50	1602 50 10 9240	02	—
	03	41,00		03	—
	04	20,50		04	—
0202 20 90 9100	02	58,50	1602 50 10 9260	02	—
	03	41,00		03	—
	04	20,50		04	—
0202 30 90 9100	05 (4)	85,00	1602 50 10 9280	02	—
	07 (4a)	85,00		03	—
0202 30 90 9400 (6)	08	103,00	1602 50 31 9125	04	—
	09	94,50		01	102,50 (5)
	03	79,50		01	60,00 (8)
	04	40,00		01	29,50
	06	92,00		01	91,50 (5)
0202 30 90 9500 (6)	02	81,00	1602 50 31 9325	01	91,50 (5)
	03	53,50	1602 50 31 9335	01	53,50 (8)
	04	27,00	1602 50 31 9395	01	29,50
	06	65,50	1602 50 39 9125	01	102,50 (5)
0206 10 95 9000	02	81,00	1602 50 39 9135	01	60,00 (8)
	03	53,50	1602 50 39 9195	01	29,50
	04	27,00	1602 50 39 9325	01	91,50 (5)
	06	65,50	1602 50 39 9335	01	53,50 (8)
			1602 50 39 9395	01	29,50
0206 29 91 9000	02	81,00	1602 50 39 9425	01	60,50 (5)
	03	53,50	1602 50 39 9435	01	35,50 (8)
	04	27,00	1602 50 39 9495	01	26,50
	06	65,50	1602 50 39 9505	01	26,50
0210 20 90 9100	02	68,00	1602 50 39 9525	01	60,50 (5)
	04	40,50	1602 50 39 9535	01	35,50 (8)
0210 20 90 9300	02	84,00	1602 50 39 9595	01	26,50
0210 20 90 9500 (3)	02	84,00			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 9615	01	26,50	1602 50 80 9495	01	26,50
1602 50 39 9625	01	12,00	1602 50 80 9505	01	26,50
1602 50 39 9705	01	—	1602 50 80 9515	01	12,00
1602 50 39 9805	01	—	1602 50 80 9535	01	35,50 (8)
1602 50 39 9905	01	—	1602 50 80 9595	01	26,50
1602 50 80 9135	01	53,50 (8)	1602 50 80 9615	01	26,50
1602 50 80 9195	01	26,50	1602 50 80 9625	01	12,00
1602 50 80 9335	01	48,00 (8)	1602 50 80 9705	01	—
1602 50 80 9395	01	26,50	1602 50 80 9805	01	—
1602 50 80 9435	01	35,50 (8)	1602 50 80 9905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44).

(4a) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18).

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

## ANHANG II

Zone 01: alle Drittländer

Zone 02: Zonen 08 und 09

Zone 03	Zone 05	Zone 09
022 Ceuta und Melilla	400 Vereinigte Staaten von Amerika	224 Sudan
024 Island		228 Mauretanien
028 Norwegen	Zone 06	232 Mali
041 Färöer Inseln		236 Burkina Faso
043 Andorra	809 Neu-Kaledonien	240 Niger
044 Gibraltar	822 Französisch-Polynesien	244 Tschad
045 Vatikanstadt		247 Kap Verde
053 Estland	Zone 07	248 Senegal
054 Lettland		252 Gambia
055 Litauen	404 Kanada	257 Guinea-Bissau
060 Polen		260 Guinea
061 Tschechische Republik	Zone 08	264 Sierra Leone
063 Slowakei		268 Liberia
064 Ungarn	046 Malta	272 Elfenbeinküste (Côte-d'Ivoire)
066 Rumänien	052 Türkei	276 Ghana
068 Bulgarien	072 Ukraine	280 Togo
070 Albanien	073 Belarus	284 Benin
091 Slowenien	074 Moldavien	288 Nigeria
092 Kroatien	075 Rußland	302 Kamerun
093 Bosnien-Herzegowina	076 Georgien	306 Zentralafrikanische Republik
094 Serbien und Montenegro	077 Armenien	310 Äquatorial-Guinea
096 Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	078 Aserbajdschan	311 São Tomé und Príncipe
109 Gemeinden Livigno und Gebiete Italiens, Insel Helgoland	079 Kasachstan	314 Gabun
406 Grönland	080 Turkmenistan	318 Kongo
600 Zypern	081 Usbekistan	322 Demokratische Republik Kongo
662 Pakistan	082 Tadschikistan	324 Ruanda
669 Sri Lanka	083 Kirgistan	328 Burundi
676 Myanmar (Birma)	204 Marokko	329 St. Helena
680 Thailand	208 Algerien	330 Angola
690 Vietnam	212 Tunesien	334 Äthiopien
700 Indonesien	216 Libyen	336 Eritrea
708 Philippinen	220 Ägypten	338 Dschibuti
724 Nordkorea	604 Libanon	342 Somalia
950 Versorgung und Unterstützung (Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission)	608 Syrien	350 Uganda
	612 Irak	352 Tansania
	616 Iran	355 Seychellen
	624 Israel	357 Britisches Territorium des Indischen Ozeans
	625 Gaza und Jericho	366 Mosambik
	628 Jordanien	373 Mauritius
	632 Saudi-Arabien	375 Kamoren
	636 Kuwait	377 Mayotte
	640 Bahrein	378 Sambia
	644 Katar	386 Malawi
	647 Vereinigte Arabische Emirate	388 Südafrika
	649 Oman	395 Lesotho
	653 Jemen	
	720 China	Zone 10
	740 Hongkong SAR	
039 Schweiz		075 Rußland

NB: Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission festgelegten Länder (ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1505/97 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1997

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
ex 0707 00 25	052	73,0	
	999	73,0	
0709 90 77	052	73,6	
	999	73,6	
0805 30 30	388	68,5	
	524	69,1	
	528	44,6	
	999	60,7	
0806 10 40	052	132,9	
	412	124,1	
	512	122,8	
	600	155,4	
	624	171,9	
	999	141,4	
	0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	388	84,8
		400	67,8
508		76,0	
512		51,9	
524		72,0	
528		50,6	
800		154,7	
804		85,3	
999		80,4	
0808 20 51		388	58,5
	512	65,5	
	528	33,6	
	999	52,5	
0809 10 40	052	223,3	
	064	108,8	
	999	166,1	
0809 20 59	052	231,4	
	064	184,0	
	400	218,6	
	616	180,9	
	999	203,7	
0809 40 30	064	139,4	
	624	185,5	
	999	162,4	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1506/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1385/97 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1385/97 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(7)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1385/97 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 18. 7. 1997, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	—	—
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	—	—
1001 90 99 9000	—	—	1101 00 15 9150	—	—
1002 00 00 9000	03	13,00	1101 00 15 9170	—	—
	02	0	1101 00 15 9180	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 90 9000	03	5,00	1101 00 90 9000	—	—
	02	0	1102 10 00 9500	01	30,00
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	—	— (?)
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— (?)
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9200	—	— (?)
			1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**RICHTLINIE 97/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 30. Juni 1997

**zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags <sup>(3)</sup>, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 16. April 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 89/552/EWG <sup>(4)</sup> schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Fernsehaktivität im Binnenmarkt.
- (2) Gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass der Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich.
- (3) Die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG und der Bericht über ihre Anwendung haben deutlich gemacht, daß bestimmte Begriffsbestimmungen oder Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie klarer gefaßt werden müssen.
- (4) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 19. Juli 1994 „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan“ die Bedeutung eines

ordnungspolitischen Rahmens für die audiovisuellen Dienste unterstrichen, der dazu beitragen würde, den freien Verkehr dieser Dienste in der Gemeinschaft sicherzustellen und den durch neue Technologien in diesem Bereich eröffneten Wachstumsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Natur audiovisueller Programme, insbesondere ihrer kulturellen und soziologischen Auswirkungen, unabhängig von deren Übertragungsart Rechnung zu tragen.

- (5) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 28. September 1994 den Aktionsplan begrüßt und die Notwendigkeit unterstrichen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie zu verbessern.
- (6) Die Kommission hat ein Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten vorgelegt und sich verpflichtet, ein Grünbuch über die Entwicklung der kulturellen Aspekte dieser neuen Dienste zu unterbreiten.
- (7) Jeder legislative Rahmen für neue audiovisuelle Dienste muß mit dem vorrangigen Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den freien Dienstleistungsverkehr, in Einklang stehen.
- (8) Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Mitgliedstaaten auf die mit der Fernsehaktivität vergleichbaren Dienste einwirken, um jeder Verletzung der Grundprinzipien, die der Information zugrunde liegen müssen, und der Entstehung tiefgreifender Ungleichgewichte hinsichtlich Freizügigkeit und Wettbewerb vorzubeugen.
- (9) Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen vom 9./10. Dezember 1994 die Kommission aufgefordert, vor ihrer nächsten Tagung einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG vorzulegen.
- (10) Bei der Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG wurde deutlich, daß klargestellt werden muß, welches Konzept der Rechtshoheit speziell für den audiovisuellen Bereich gelten soll. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sollte das Niederlassungskriterium als Hauptkriterium zur Bestimmung der Rechtshoheit eines bestimmten Mitgliedstaats herangezogen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 185 vom 19. 7. 1995, S. 4 und ABl. Nr. C 221 vom 30. 7. 1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 35.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1996 (ABl. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 113), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. 7. 1996 (ABl. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996, S. 50) und Beschluß des Rates vom 12. November 1996 (ABl. Nr. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 56). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1997 und Beschluß des Rates vom 19. Juni 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (11) Der Niederlassungsbegriff umfaßt nach den Kriterien, wie sie vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache „Factortame“<sup>(1)</sup> festgelegt wurden, die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit.
- (12) Die Niederlassung eines Fernsehveranstalters kann anhand einer Reihe praxisbezogener Kriterien festgelegt werden: Ort der Hauptverwaltung des Dienstleistungserbringers, Ort, an dem gewöhnlich die Entscheidungen über die Programmgestaltung getroffen werden, Ort der Endregie (d. h. der Ort, an dem das zu sendende Programm abschließend zusammengestellt wird) und Ort, an dem ein wesentlicher Teil der für die Fernsehtätigkeit erforderlichen Mitarbeiter beschäftigt wird.
- (13) Mit der Festlegung einer Reihe praxisbezogener Kriterien soll erschöpfend geregelt werden, daß ein bestimmter Mitgliedstaat allein für einen Fernsehveranstalter im Zusammenhang mit der Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen zuständig ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und zur Vermeidung eines Rechtssohoheitsvakuumms in bestimmten Fällen ist es allerdings angebracht, das Niederlassungskriterium im Sinne der Artikel 52 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der Rechtssohoheit eines Mitgliedstaats heranzuziehen.
- (14) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(2)</sup> behält ein Mitgliedstaat das Recht, gegen einen Fernsehveranstalter, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, dessen Tätigkeit aber ganz oder vorwiegend auf das Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats ausgerichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Fernsehveranstalter sich in der Absicht niedergelassen hat, sich den Regelungen zu entziehen, die auf ihn anwendbar wären, wenn er im Gebiet des ersten Mitgliedstaats niedergelassen wäre.
- (15) Nach Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts. Jede Maßnahme zur Beschränkung des Empfangs und/oder zur Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen nach Artikel 2a der Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung muß mit diesen Grundsätzen vereinbar sein.
- (16) Um einen freien und unverzerrten Wettbewerb zwischen den Unternehmen desselben Wirtschaftssektors zu gewährleisten, ist es erforderlich, die wirkliche Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen.
- (17) Unmittelbar betroffene Dritte, einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, müssen gemäß dem innerstaatlichen Recht ihre Rechte vor den zuständigen Justizbehörden oder sonstigen Stellen desjenigen Mitgliedstaats geltend machen können, dessen Rechtssohoheit der Fernsehveranstalter unterliegt, der möglicherweise gegen die aufgrund der Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften verstößt.
- (18) Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Informationen zu schützen und der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über nationale oder nicht-nationale Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu verschaffen, wie die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft. Zu diesem Zweck steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Ausübung ausschließlicher Senderechte für solche Ereignisse durch die ihrer Rechtssohoheit unterliegenden Fernsehveranstalter geregelt werden soll.
- (19) Es müssen innerhalb eines Gemeinschaftsrahmens Vorkehrungen getroffen werden, damit etwaige rechtliche Unsicherheit und Marktstörungen vermieden werden und der freie Verkehr für Fernsehdienste mit der Notwendigkeit, einer möglichen Umgehung der zum Schutz eines rechtmäßigen allgemeinen Interesses erlassenen Maßnahmen zu begegnen, in Einklang gebracht wird.
- (20) Es ist insbesondere angezeigt, in dieser Richtlinie Bestimmungen für die Ausübung der ausschließlichen Senderechte festzulegen, die Fernsehveranstalter möglicherweise für Ereignisse erworben haben, die für die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dessen Rechtssohoheit die Veranstalter unterliegen, von erheblicher Bedeutung sind. Um dem spekulativen Erwerb von Rechten zur Umgehung einzelstaatlicher Maßnahmen zu begegnen, sind diese Bestimmungen auf Verträge anzuwenden, die nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie geschlossen werden und die Ereignisse betreffen, die nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie stattfinden. Werden Verträge, die der Veröffentlichung dieser Richtlinie vorausgehen, erneuert, so gelten sie als neue Verträge.

(1) Rechtssache C-221/89, The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte Factortame, Slg. 1991, S.I-3905, Randnr. 20.

(2) Siehe insbesondere die Urteile in den Rechtssachen 33/74, Van Binsbergen gegen Bestuur van de Bedrijfsvereniging, Slg. 1974, S. 1299, und C-23/93, TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media, Slg.1994, S.I-4795.

- (21) Ereignisse von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ im Sinne dieser Richtlinie sollten bestimmten Kriterien genügen, d. h., es sollten herausragende Ereignisse sein, die von Interesse für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union, in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in einem bedeutenden Teil eines bestimmten Mitgliedstaats sind und die im voraus von einem Veranstalter organisiert werden, der kraft Gesetzes befugt ist, die Rechte an diesem Ereignis zu veräußern.
- (22) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „frei zugängliche Fernsehsendung“ die Ausstrahlung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Programms auf einem öffentlichen oder privaten Kanal, ohne daß neben den in dem betreffenden Mitgliedstaat überwiegend anzutreffenden Arten der Gebührentichtung für das Fernsehen (beispielsweise Fernsehgebühren und/oder Grundgebühren für einen Kabelanschluß) eine weitere Zahlung zu leisten ist.
- (23) Den Mitgliedstaaten steht es frei, gegenüber Sendungen aus Drittstaaten, die die Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung nicht erfüllen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen erachten, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Einklang stehen.
- (24) Um die Hindernisse zu beseitigen, die sich aus Diskrepanzen zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Förderung europäischer Werke ergeben, enthält die Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung Bestimmungen zur Harmonisierung dieser Rechtsvorschriften. Diese im allgemeinen mit dem Ziel der Liberalisierung des Handels erlassenen Vorschriften müssen Bestimmungen zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen enthalten.
- (25) Gemäß Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die Gemeinschaft verpflichtet, den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags Rechnung zu tragen.
- (26) In dem von der Kommission am 7. April 1994 verabschiedeten Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union“ werden unter anderem Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke unterbreitet, mit denen die Entwicklung in diesem Bereich gefördert werden soll. Auch das MEDIA-II-Programm zur Unterstützung der Ausbildung, der Projektentwicklung und des Vertriebs im audiovisuellen Bereich ist im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung der Produktion europäischer Werke konzipiert worden. Nach einem Vorschlag der Kommission soll die Produktion europäischer Werke darüber hinaus durch einen Gemeinschaftsmechanismus, wie beispielsweise einen Garantiefonds, gefördert werden können.
- (27) Fernsehveranstalter, Programmgestalter, Produzenten, Autoren und andere Fachleute sollten dazu ermutigt werden, detailliertere Konzepte und Strategien mit dem Ziel zu entwickeln, europäische audiovisuelle Spielfilme für ein internationales Publikum zu konzipieren.
- (28) Über die genannten Erwägungen hinaus müssen die Voraussetzungen für eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Programmindustrie geschaffen werden. Die Mitteilungen über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG, die die Kommission am 3. März 1994 und 15. Juli 1996 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Richtlinie verabschiedet hat, gelangen zu der Schlußfolgerung, daß Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke zu einer derartigen Verbesserung beitragen können, daß sie aber die Entwicklungen im Fernsehbereich berücksichtigen müssen.
- (29) Sender, die sämtliche Programme in einer anderen als einer Sprache der Mitgliedstaaten ausstrahlen, sollten nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen. Macht eine solche Sprache oder machen solche Sprachen jedoch einen wesentlichen, aber nicht ausschließlichen Anteil an der Sendezeit eines Senders aus, sollten die Artikel 4 und 5 nicht für diesen Anteil der Sendezeit gelten.
- (30) Die Anteile an europäischen Werken müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten erreicht werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist daher ein Stufenplan erforderlich.
- (31) Im Hinblick auf die Förderung der Produktion europäischer Werke ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der audiovisuellen Kapazität jedes Mitgliedstaats und des Erfordernisses, weniger verwendete Sprachen der Europäischen Union zu schützen, unabhängige Produzenten unterstützt. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“ Kriterien wie das Eigentum an der Produktionsgesellschaft, den Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und das Eigentum an sekundären Rechten angemessen berücksichtigen.
- (32) Die Frage der Sperrfristen für die Fernsehausstrahlung von Kinospielefilmen ist in erster Linie im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien oder Branchenvertretern zu regeln.
- (33) Die Werbung für Humanarzneimittel unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 92/28/EWG (1).

(1) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13.

- (34) Die tägliche Sendezeit für Hinweise eines Fernsehveranstalters im Zusammenhang mit seinen eigenen Programmen und Begleitmaterialien, die unmittelbar auf diese Programme zurückgehen, oder für Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und für kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken ist nicht in die maximale tägliche oder stündliche Sendezeit für Werbung und Teleshopping einzubeziehen.
- (35) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist diese Ausnahmeregelung auf Ankündigungen zu Produkten unter der doppelten Bedingung beschränkt, daß es sich um Begleitmaterialien handelt und daß diese unmittelbar auf die betreffenden Programme zurückgehen. Der Begriff Begleitmaterialien bezieht sich auf Produkte, die speziell dazu bestimmt sind, den Zuschauern die volle oder interaktive Nutzung der betreffenden Programme zu ermöglichen.
- (36) Im Hinblick auf die Entwicklung des Teleshopping, das von wirtschaftlicher Bedeutung für die Marktteilnehmer insgesamt und ein originärer Absatzmarkt für Güter und Dienstleistungen in der Gemeinschaft ist, ist es wichtig, die Vorschriften für die Sendezeit zu ändern und durch den Erlass geeigneter Vorschriften hinsichtlich Form und Inhalt der Sendungen ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.
- (37) Die einzelstaatlichen Behörden müssen bei der Überwachung der Anwendung der einschlägigen Vorschriften in der Lage sein, bei Sendern, die nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt sind, zwischen der Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und anderen Formen der Werbung einerseits und der Sendezeit für Teleshopping-Fenster andererseits zu unterscheiden. Es ist daher notwendig und ausreichend, daß jedes Fenster eindeutig durch optische und akustische Mittel zumindest zu Beginn und am Ende des Fensters gekennzeichnet wird.
- (38) Die Richtlinie 89/552/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung gilt für Sender, die ohne herkömmliche Programmelemente wie Nachrichten, Sportsendungen, Spielfilme, Dokumentarfilme und Bühnenwerke ausschließlich für Teleshopping und Eigenwerbung bestimmt sind, allein für die Zwecke dieser Richtlinien und unbeschadet der Einbeziehung solcher Sender in den Geltungsbereich anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte.
- (39) Es muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Eigenwerbung um eine besondere Form der Werbung handelt, bei der der Veranstalter seine eigenen Produkte, Dienstleistungen, Programme oder Sender vertreibt. Insbesondere Trailer, die aus Programmauszügen bestehen, gelten jedoch als Programm. Die Eigenwerbung ist eine neuartige und noch relativ unbekannte Erscheinung, und die sie betreffenden Vorschriften sind daher möglicherweise bei künftigen Prüfungen dieser Richtlinie besonders überprüfungsbedürftig.
- (40) Die Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger müssen präzisiert werden. Die eindeutige Unterscheidung zwischen den Programmen, die einem absoluten Verbot unterliegen, und den Programmen, die vorbehaltlich angemessener technischer Maßnahmen gesendet werden dürfen, soll dem Allgemeininteresse der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gerecht werden.
- (41) Die Bestimmungen dieser Richtlinie in bezug auf den Schutz von Minderjährigen und der öffentlichen Ordnung schreiben nicht vor, daß zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen eine vorherige Kontrolle von Fernsehsendungen unbedingt erforderlich ist.
- (42) Eine von der Kommission zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführende Untersuchung der möglichen Vor- und Nachteile weiterer Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Kontrolle der Programme, die von Minderjährigen gesehen werden können, durch Eltern oder Aufsichtspersonen muß unter anderem die Zweckmäßigkeit folgender Punkte prüfen:
- die Vorschrift, daß neue Fernsehgeräte mit einer technischen Vorrichtung versehen sein müssen, damit Eltern oder Aufsichtspersonen bestimmte Programme herausfiltern können;
  - Festlegung geeigneter Bewertungssysteme;
  - Förderung einer Politik zugunsten des familienfreundlichen Fernsehens sowie weitere pädagogische und Aufklärungsmaßnahmen;
  - Berücksichtigung der innerhalb und außerhalb Europas gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet sowie Einholung der Standpunkte von betroffenen Kreisen wie Fernsehveranstaltern, Produzenten, Pädagogen, Mediensachverständigen und einschlägigen Verbänden;
- damit wird bezweckt, daß erforderlichenfalls noch vor dem in Artikel 26 festgelegten Stichtag geeignete Vorschläge für gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen unterbreitet werden können.
- (43) Die Richtlinie 89/552/EWG sollte dahingehend geändert werden, daß natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Tätigkeiten die Herstellung oder der Vertrieb von Arzneimitteln oder medizinischen Behandlungen gehören, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, das Sponsoring von Fernsehprogrammen gestattet wird, sofern durch dieses Sponsoring das Verbot der Fernsehwerbung für Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, nicht unterlaufen wird.

(44) Das in der Richtlinie 89/552/EWG und in der vorliegenden Richtlinie gewählte Konzept dient einer grundlegenden Harmonisierung, die notwendig und hinreichend ist, um den freien Empfang von Fernsehsendungen in der Gemeinschaft sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen vorsehen, unter anderem Bestimmungen zur Realisierung sprachpolitischer Ziele, zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit in bezug auf den Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag des Fernsehens, zur Wahrung der Informations- und Medienvielfalt und zum Schutz des Wettbewerbs im Hinblick auf die Verhinderung des Mißbrauchs beherrschender Stellungen und/oder der Schaffung oder des Ausbaus beherrschender Stellungen durch Zusammenschlüsse, Absprachen, Übernahmen oder ähnliche Maßnahmen. Derartige Bestimmungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein.

(45) Das Ziel der Unterstützung der audiovisuellen Produktion in Europa kann innerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation ihrer Fernsehdienste auch dadurch angestrebt werden, daß für bestimmte Fernsehveranstalter ein öffentlich-rechtlicher Auftrag festgeschrieben wird, einschließlich der Verpflichtung, einen wesentlichen Beitrag zu den Investitionen in europäische Produktionen zu leisten.

(46) Gemäß Artikel B des Vertrags über die Europäische Union setzt sich die Union unter anderem das Ziel der vollen Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Richtlinie 89/552/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe b) wird eingefügt:

„b) ‚Fernsehveranstalter‘ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehprogrammen im Sinne von Buchstabe a) trägt und die diese Fernsehprogramme sendet oder von Dritten senden läßt.“

b) Der ehemalige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und erhält folgende Fassung:

„c) ‚Fernsehwerbung‘ jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von

einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.“

c) Die ehemaligen Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) und e).

d) Es wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) ‚Teleshopping‘ Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß alle Fernsehsendungen, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstaltern gesendet werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte Sendungen in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie unterliegen diejenigen Fernsehveranstalter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats,

— die gemäß Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind;

— auf die Absatz 4 anwendbar ist.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Fernsehveranstalter in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:

a) Der Fernsehveranstalter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in diesem Mitgliedstaat getroffen;

b) wenn ein Fernsehveranstalter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, so gilt er als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein wesentlicher Teil des Sendepersonals tätig ist; ist ein wesentlicher Teil des Sendepersonals in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Fernsehveranstalter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Hauptverwaltung hat; ist ein wesentlicher Teil des erforderlichen Sendepersonals in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der Fernsehveranstalter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er zuerst mit der

Sendetätigkeit gemäß dem Rechtssystem dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiterbesteht;

- c) wenn ein Fernsehveranstalter seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem Drittland getroffen werden, oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt, gilt er als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen, sofern ein wesentlicher Teil des Sendepersonals in diesem Mitgliedstaat tätig ist.
- (4) Fernsehveranstalter, auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Veranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:
- a) Sie nutzen eine von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Frequenz;
- b) sie nutzen, sofern keine von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugeteilte Frequenz genutzt wird, eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten;
- c) sie nutzen, sofern weder eine von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugeteilte Frequenz noch die einem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten genutzt wird, eine Erd-Satelliten-Sendestation in diesem Mitgliedstaat.
- (5) Kann die Frage, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, nicht nach den Absätzen 3 und 4 entschieden werden, so liegt die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat, in dem der Fernsehveranstalter gemäß Artikel 52 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen ist.
- (6) Diese Richtlinie gilt nicht für Fernsehsendungen, die ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und die nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden.“

3. Es wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 2a*

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Mit einer Fernsehsendung aus einem anderen Mitgliedstaat wird in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 Absatz 1 oder 2 und/oder Artikel 22a verstoßen;
- b) der Fernsehveranstalter hat während der vorangegangenen zwölf Monate bereits mindestens zweimal gegen die Vorschriften des Buchstabens a) verstoßen;
- c) der betreffende Mitgliedstaat hat dem Fernsehveranstalter und der Kommission schriftlich die behaupteten Verstöße sowie die für den Fall erneuter Verstöße beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt;
- d) die Konsultationen mit dem Mitgliedstaat, der die Sendung verbreitet, und der Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der unter Buchstabe c) genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt, und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die Kommission trifft innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Maßnahmen durch den Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht. Im Fall einer negativen Entscheidung muß der betreffende Mitgliedstaat die beanstandeten Maßnahmen unverzüglich beenden.

(3) Absatz 2 läßt die Anwendung entsprechender Verfahren, Rechtsmittel oder Sanktionen bezüglich der betreffenden Verstöße in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, unberührt.“

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten können Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, daß die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich einhalten.
- (3) Die Maßnahmen schließen geeignete Verfahren ein, damit sich direkt betroffene Dritte, einschließlich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, an die zuständigen Justizbehörden oder sonstigen Stellen wenden können, um die tatsächliche Einhaltung der Bestimmungen gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zu erwirken.

*Artikel 3a*

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig und wirksam Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 getroffen haben oder in Zukunft treffen werden. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des gemäß Artikel 23a eingesetzten Ausschusses ein. Sie veröffentlicht die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*; mindestens einmal jährlich veröffentlicht sie eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter die von ihnen nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist.“

5. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „und Videotextleistungen“ durch „Videotextleistungen und Teleshopping“ ersetzt.

6. In Artikel 5 werden die Worte „und Videotextleistungen“ durch „Videotextleistungen und Teleshopping“ ersetzt.

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Werke aus den Mitgliedstaaten;“

b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Anwendung der Buchstaben b) und c) setzt voraus, daß in den betreffenden Drittstaaten keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) sind Werke, die entweder ausschließlich oder in Koproduktion mit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern von Herstellern geschaffen wurden, welche in einem oder mehreren europäischen Drittländern ansässig sind, mit denen die Gemeinschaft Abkommen im audiovisuellen Bereich geschlossen hat, sofern diese Werke im wesentlichen unter Mitwirkung von in einem oder mehreren europäischen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Absatz wird eingefügt:

„(4) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne von Absatz 1 sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Gemeinschaft einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern kontrolliert wird.“

e) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch „Absätze 1 und 4“ ersetzt.

8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten ausstrahlen.“

9. Artikel 8 wird gestrichen.

10. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9*

Dieses Kapitel gilt nicht für Fernsehsendungen, die sich an ein lokales Publikum richten und die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind.“

11. Die Überschrift von Kapitel IV erhält folgende Fassung:

„Fernsehwerbung, Sponsoring und Teleshopping“.

## 12. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 10

- (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programnteilen getrennt sein.
- (2) Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden.
- (3) In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.
- (4) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken im Teleshopping sind verboten.“

## 13. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 11

- (1) Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots müssen zwischen den Sendungen eingefügt werden. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen können die Werbung und die Teleshopping-Spots auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigen — wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und Art des Programms zu berücksichtigen sind — und sofern nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.
- (2) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen können Werbung und Teleshopping-Spots nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.
- (3) Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45-Minuten-Zeiträume hinausgeht.
- (4) Werden andere als die unter Absatz 2 fallenden Sendungen durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen, so sollte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.
- (5) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Des weiteren dürfen Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Beträgt ihre program-

mierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.“

## 14. In Artikel 12 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Die Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen nicht.“

## 15. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 13

Jede Form der Fernsehwerbung und des Teleshoppings für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse ist untersagt.“

## 16. In Artikel 14 wird der gegenwärtige Wortlaut Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Teleshopping für Arzneimittel, die einer Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (\*) unterliegen, sowie Teleshopping für ärztliche Behandlungen ist untersagt.“

(\*) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (AbI. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 22).“

## 17. In Artikel 15 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen.“

## 18. In Artikel 16 wird der gegenwärtige Wortlaut Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Teleshopping muß die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen und darf darüber hinaus Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.“

## 19. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fernsehprogramme dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.“

## b) Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Absatz wird eingefügt:

„(3) Beim Sponsoring von Fernsehprogrammen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfaßt, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.“

20. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf mit Ausnahme von Teleshopping-Fenstern im Sinne des Artikels 18a 20 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Die Sendezeit für Werbespots darf 15 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, darf 20 v. H. nicht überschreiten.

(3) Im Sinne dieses Artikels gilt folgendes nicht als Werbung:

- Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind;
- Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.“

21. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 18a

(1) Teleshopping-Fenster, die von einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben.

(2) Es sind höchstens acht solcher Fenster täglich zulässig. Ihre Gesamtsendedauer darf drei Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Fenster müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.“

22. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Die Kapitel I, II, IV, V, VI, VIa und VII gelten entsprechend für reine Teleshoppingsender. Bei diesen Sendern ist Werbung im Rahmen der täglichen Beschränkungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 zulässig. Artikel 18 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

23. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 19a

Die Kapitel I, II, IV, V, VI, VIa und VII gelten entsprechend für reine Eigenwerbekanäle. Bei diesen Kanälen sind andere Formen der Werbung im Rahmen der Beschränkungen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 zulässig. Insbesondere diese Bestimmung wird nach Artikel 26 überprüft.“

24. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Unbeschadet des Artikels 3 können die Mitgliedstaaten für Sendungen, die ausschließlich für ihr

eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich empfangen werden können, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts andere als die in Artikel 11 Absätze 2 bis 5 und in den Artikeln 18 und 18a festgelegten Bedingungen vorsehen.“

25. Artikel 21 wird gestrichen.

26. Die Überschrift von Kapitel V erhält folgende Fassung:

„Schutz Minderjähriger und öffentliche Ordnung“.

27. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten auch für andere Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.

(3) Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wird.“

28. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22a

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.“

29. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22b

(1) Die Kommission mißt der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels in dem in Artikel 26 vorgesehenen Bericht besondere Bedeutung bei.

(2) Die Kommission führt binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Untersuchung der möglichen Vor- und

Nachteile weiterer Maßnahmen durch, die den Eltern oder Aufsichtspersonen die Kontrolle der Programme, die von Minderjährigen gesehen werden können, erleichtern sollen. In dieser Untersuchung wird unter anderem die Zweckmäßigkeit folgender Punkte geprüft:

- die Vorschrift, daß neue Fernsehgeräte mit einer technischen Vorrichtung versehen sein müssen, damit Eltern oder Aufsichtspersonen bestimmte Programme herausfiltern können;
- Festlegung geeigneter Bewertungssysteme;
- Förderung einer Politik zugunsten des familienfreundlichen Fernsehens sowie weitere pädagogische und Aufklärungsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der innerhalb und außerhalb Europas gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet sowie Einholung der Standpunkte von betroffenen Kreisen wie Fernsehveranstaltern, Produzenten, Pädagogen, Mediensachverständigen und einschlägigen Verbänden.“

30. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muß jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen — insbesondere Ehre und Ansehen — aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nicht durch Auferlegung unbilliger Bestimmungen oder Bedingungen behindert wird. Die Gegendarstellung muß innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise gesendet werden, die der Sendung, auf die sich der Antrag bezieht, angemessen sind.“

31. Nach Artikel 23 wird folgendes neue Kapitel eingefügt:

„KAPITEL VIa

#### **Kontaktausschuß**

##### *Artikel 23a*

(1) Es wird ein Kontaktausschuß bei der Kommission eingesetzt. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission; der Ausschuß tagt auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats.

(2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) er erleichtert die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen über praktische Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie, insbesondere von deren Artikel 2, sowie über alle anderen Fragen, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen;
- b) er gibt von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ab;
- c) er ist das Forum für einen Gedankenaustausch über die Themen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorzulegenden Berichten behandelt werden sollen, über die Methodologie dieser Berichte, über die Ziele der unabhängigen Studie gemäß Artikel 25a, über die Evaluierung der Angebote für diese Studie und über die Studie selbst;
- d) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstanbieter, der Gewerkschaften und der Kunstschaffenden stattfinden;
- e) er erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage und die Entwicklung bei den Ordnungstätigkeiten in bezug auf die Fernsehdienste, wobei die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich sowie relevante Entwicklungen im technischen Bereich berücksichtigt werden;
- f) er prüft die Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen.“

32. Es wird folgender Artikel eingefügt:

##### *„Artikel 25a*

Eine weitere Überprüfung findet gemäß Artikel 4 Absatz 4 vor dem 30. Juni 2002 statt. Dabei wird eine unabhängige Studie über die Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und auf einzelstaatlicher Ebene berücksichtigt.“

33. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 26*

Spätestens am 31. Dezember 2000 und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsichtbereich, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen.“

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Dezember 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1997.

*Im Namen des  
Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. NUIS

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

Artikel 23a Absatz 1  
(Kontaktausschuß)

Die Kommission verpflichtet sich, den zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments eigenverantwortlich über die Ergebnisse der Sitzungen des Kontaktausschusses zu unterrichten. Sie trägt rechtzeitig und auf angemessene Weise für diese Unterrichtung Sorge.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Februar 1997

über den Abschluß zweier Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen

(97/474/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 66, Artikel 57 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 228 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen sollten genehmigt werden.

Die Abkommen betreffen die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Waren, Bauleistungen und andere Dienstleistungen. Diese anderen Dienstleistungen beinhalten nicht nur grenzüberschreitende Dienstleistungen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 7. März 1996 darauf hingewiesen, daß beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts Artikel 113 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht als Grundlage für eine Ratsentscheidung ausreicht, ein Abkommen abzuschließen, das unabhängig erbrachte Dienstleistungen betrifft, die einen nicht nur grenzüberschreitenden Charakter besitzen. Es ist daher angemessen, den vorliegenden Beschluß auch auf Artikel 66 des genannten Vertrags zu stützen, und zwar in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 2, der die für seine Anwendung notwendigen verfahrenstechnischen Bedingungen beinhaltet.

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, in Konsultation mit einem vom Rat einzusetzenden besonderen

Ausschuß Änderungen der Anhänge I und II des erstgenannten Abkommens im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Diese Ermächtigung gilt jedoch bezüglich des Anhangs I nur für Änderungen, die sich aus der Anwendung des Verfahrens des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor <sup>(3)</sup> ergeben, und bezüglich des Anhangs II nur für die Ergebnisse künftiger Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens von 1996 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und das Abkommen derselben Vertragsparteien über das öffentliche Beschaffungswesen werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 6. 6. 1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 33 vom 3. 2. 1997, S. 117.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84.

*Artikel 3*

Die Kommission wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge I und II des in Artikel 1 genannten Abkommens über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen.

Die Kommission wird bei dieser Aufgabe durch einen vom Rat einzusetzenden besonderen Ausschuß unterstützt.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt, soweit sie Anhang I betrifft, nur für Änderungen, die im Fall der Anwendung

der Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG erforderlich werden, und, soweit sie Anhang II betrifft, nur für die Ergebnisse künftiger Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen von 1996.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VAN MIERLO

## ABKOMMEN

## zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (im folgenden „EG“ genannt)

einerseits und

DIE REGIERUNG DES STAATES ISRAEL, handelnd im Namen des Staates Israel (im folgenden „Israel“ genannt),

andererseits,

im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT der von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, ihre jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte insbesondere im Rahmen des Entwurfs des Assoziationsabkommens EG — Israel vom 20. November 1995 und des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 1996) zu liberalisieren,

IN DEM WUNSCH, die Liberalisierungsbemühungen untereinander fortzusetzen durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu den Aufträgen der jeweiligen Betreiber ihrer Telekommunikationsdienste unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

**Ziel, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

- (1) Ziel dieses Abkommens ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der Vertragsparteien zu den von den Betreibern der Telekommunikationsdienste beider Vertragsparteien getätigten Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens bedeuten:
- a) „Betreiber der Telekommunikationsdienste“ (im folgenden „BT“ genannt) Körperschaften, die öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen oder betreiben oder einen oder mehrere öffentliche Telekommunikationsdienste erbringen und die entweder öffentliche Behörden oder Unternehmen sind oder auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind, die ihnen von einer staatlichen Behörde gewährt wurden;
- b) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtpunkt, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden;
- c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.
- (3) Dieses Abkommen gilt für alle Gesetze, Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit den Beschaffungen der BT der Vertragsparteien im Sinne von

Absatz 2 und für die Vergabe aller Beschaffungsaufträge durch diese BT. Anhang I enthält die Liste der unter dieses Abkommen fallenden BT. Diese Liste wird, soweit erforderlich, von den Vertragsparteien aktualisiert.

(4) Artikel 3 über das Beschaffungsverfahren und Artikel 4 über das Widerspruchsverfahren gelten nur für Aufträge oder Serienaufträge, die von den in Anhang I Buchstabe A genannten BT vergeben werden und deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer oder vergleichbare Umsatzsteuer nicht weniger beträgt als

im Fall der EG

- a) 600 000 ECU bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,  
b) 5 000 000 ECU bei Bauaufträgen,

im Fall Israels

- a) 355 000 SZR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,  
b) 8 500 000 SZR bei Bauaufträgen.

Der Gegenwert der SZR in NIS wird nach den Verfahren des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 1996) festgesetzt.

(5) Soweit es die Dienstleistungen einschließlich der Bauleistungen betrifft, gilt dieses Abkommen für die in Anhang II aufgeführten Dienstleistungen.

(6) Dieses Abkommen gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen durch die BT, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig und tatsächlich im freien Wettbewerb stehen. Diese Rechtsvorschriften werden angewandt, nachdem sie der anderen Vertragspartei notifiziert und von ihr überprüft wurden. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich darüber, für welche Dienstleistungen diese Aufträge aufgrund dieses Absatzes vom Geltungsbereich dieses Abkommens ausgenommen sind.

(7) Dieses Abkommen gilt nicht für die Aufträge, die von den in Spanien niedergelassenen BT vor dem 1. Januar 1997 vergeben werden, beziehungsweise nicht für die Aufträge, die von den in Portugal oder Griechenland niedergelassenen BT vor dem 1. Januar 1998 vergeben werden. Israel gewährt den in diesen Ländern niedergelassenen Lieferanten und Dienstleistungserbringern die Vorteile aus diesem Abkommen nicht während der betreffenden Zeiträume.

## Artikel 2

### Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß hinsichtlich der Beschaffungsverfahren und -praktiken und der Auftragsvergabe unabhängig von dem in Artikel 1 Absatz 4 genannten Schwellenwert die in ihrem jeweiligen Gebiet ordnungsgemäß niedergelassenen BT

- a) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln als
  - i) inländische Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer und
  - ii) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer eines Drittlandes;
- b) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer natürlichen oder einer juristischen Person der anderen Vertragspartei, deren Eigentumsrechte an ihm oder Kontrolle über ihn ungünstiger behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer;
- c) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht aufgrund der Tatsache diskriminieren, daß die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung aus der anderen Vertragspartei stammt.

(2) Nach den in Absatz 1 genannten Grundsätzen sind etwaige bei der Qualifikation und der Auswahl der Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer oder bei der Bewertung der Angebote und der Auftragsvergabe vorgeschriebenen Kompensationen untersagt. Desgleichen sind alle Gesetze, Verfahren oder Praktiken wie Preisspannen, Klauseln über den Inlandsanteil, Investitions- oder Produktionserfordernisse, Lizenzbedingungen, Genehmigungen, Finanzierungen oder Rechte auf Einreichung eines Angebotes untersagt, die die Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei diskriminieren oder die BT dazu anhalten, diese zu diskriminieren.

Abweichend von den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes kann Israel bis zum 1. Januar 2001 für die Beschaffungsaufträge der in Anhang I Buchstabe A genannten BT Bestimmungen anwenden, die einen begrenzten Inlands-

anteil, Kompensationsbeschaffungen oder einen Technologietransfer in Form objektiver, klar definierter und nichtdiskriminierender Bedingungen vorschreiben. Diese Vorschriften gelten nur für die Qualifikation zur Teilnahme am Beschaffungsverfahren und nicht als Kriterium für die Auftragsvergabe. Sie werden der EG notifiziert und unter folgenden Bedingungen angewandt:

- a) Israel stellt sicher, daß die in Anhang I Buchstabe A genannten BT in den Bekanntmachungen der Ausschreibungen auf die Existenz solcher Bedingungen hinweisen und diese in den Vertragsunterlagen deutlich angeben.
- b) Die Lieferanten sind nicht verpflichtet, Waren zu kaufen, die unter anderem in bezug auf Preis und Qualität nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen angeboten werden, oder Maßnahmen zu ergreifen, die wirtschaftlich gesehen nicht gerechtfertigt sind.
- c) Kompensationen können in jeder Form bis zur Höhe von 30 Prozent des Auftragswerts vorgeschrieben werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren prüfen die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung auf der Grundlage eines von Israel vorzulegenden Berichts.

(3) Die in Absatz 1 genannten Grundsätze gelten auch für die von den Vertragsparteien und ihren in Anhang I Buchstabe A genannten BT im Rahmen der Widerspruchsverfahren gewährte Behandlung.

(4) Die Vertragsparteien wenden die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse auf die Beschaffungen ihrer jeweiligen BT an.

## Artikel 3

### Beschaffungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Billigkeit im Rahmen der Beschaffungsverfahren und -praktiken ihrer in Anhang I Buchstabe A genannten BT beachtet werden. Diese Verfahren umfassen mindestens folgende Bestandteile:

- a) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgt durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten, einer als Hinweis dienenden Bekanntmachung oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifikationssystems. Diese Bekanntmachungen oder eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Bestandteile sind auf nationaler Ebene oder, soweit es die EG betrifft, auf Gemeinschaftsebene in mindestens einer Amtssprache des GPA 1996 zu veröffentlichen. Sie enthalten alle erforderlichen Informationen über die geplante Beschaffung, gegebenenfalls einschließlich der Art des angewandten Vergabeverfahrens.
- b) Die Fristen müssen so bemessen sein, daß es den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern möglich ist, Angebote auszuarbeiten und einzureichen.

- c) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle erforderlichen Informationen, insbesondere die technischen Spezifikationen und die Vergabekriterien, damit die Bieter ordnungsgemäße Angebote einreichen können. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Lieferanten oder Dienstleistungserbringern auf Anfrage zugesandt.
- d) Die Auswahlkriterien müssen objektiv sein. Verwendet ein BT ein Qualifikationssystem, so muß dieses System auf der Grundlage im voraus festgelegter und objektiver Kriterien gehandhabt werden, und das Teilnahmeverfahren und die Teilnahmebedingungen müssen auf Wunsch angegeben werden.
- e) Das für die Vergabe maßgebende Kriterium ist entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung besonderer Bewertungskriterien wie etwa: Lieferfrist oder Ausführungsdauer, Rentabilität, Qualität, technischer Wert, Kundendienst und Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Preis usw. oder ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre in Anhang I Buchstabe A genannten BT die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Spezifikationen eher in bezug auf die Funktionsmerkmale als in bezug auf die Entwurfs- und die beschreibenden Merkmale aufstellen. Diese Spezifikationen werden auf internationale Normen, soweit solche bestehen, oder anderenfalls auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften gestützt. Alle technischen Spezifikationen, die mit dem Ziel oder der Wirkung aufgestellt oder angewendet werden, die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei durch die BT der Vertragspartei oder den damit zusammenhängenden Handel zwischen den Vertragsparteien zu behindern, sind untersagt.

#### Artikel 4

##### Widerspruchsverfahren

- (1) Für die Beschaffungen der in Anhang I Buchstabe A genannten BT richten die Vertragsparteien nichtdiskriminierende, rasch greifende, transparente und wirksame Verfahren ein, damit Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen behauptete Verletzungen dieses Abkommens bei Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder hatten, Widerspruch einlegen können. Es gilt das Widerspruchsverfahren gemäß Anhang III.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre in Anhang I Buchstabe A genannten BT die einschlägigen Unterlagen über die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungsverfahren für die Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahren.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Beschlüsse der für die Widerspruchsverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden.

#### Artikel 5

##### Informationsaustausch

Soweit dies für eine wirksame Durchführung dieses Abkommens notwendig ist, tauschen die Vertragsparteien

auf Antrag einer Vertragspartei Informationen über Rechtsvorschriften, andere Maßnahmen oder bevorstehende Änderungen aus, welche die Beschaffungspolitik oder -praktiken berühren oder berühren können.

#### Artikel 6

##### Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens unverzüglich auf dem Konsultationswege beizulegen.
- (2) Wird eine Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des ersten Ersuchens um Konsultationen durch Konsultationen beigelegt, so kann jede Vertragspartei die Streitigkeit gemäß Artikel 32 des Interims-Assoziationsabkommens dem Kooperationsrat EG — Israel und nach Inkrafttreten des Assoziationsabkommens gemäß Artikel 75 dieses Abkommens dem Assoziationsrat EG — Israel vorlegen.

#### Artikel 7

##### Schutzmaßnahmen

- (1) Falls eine Vertragspartei der Auffassung ist, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, eine Vertragspartei die in dem Beschluß der Schiedsinstanz festgelegten Maßnahmen nicht ergreift oder Gesetze, Vorschriften oder Praktiken die Vorteile, die sich aufgrund dieses Abkommens für die andere Vertragspartei ergeben, schmälern oder zu schmälern drohen und die Vertragsparteien nicht in der Lage sind, unverzüglich angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder andere Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren, so kann die beeinträchtigte Partei unbeschadet ihrer Rechte und Verpflichtungen nach internationalem Recht die Anwendung dieses Abkommens je nach Lage des Falles teilweise oder ganz aussetzen. Die andere Vertragspartei ist umgehend zu unterrichten.
- (2) Der Umgang und die Dauer dieser Maßnahmen werden auf das Maß beschränkt, das unbedingt notwendig ist, um den Zustand zu beheben und gegebenenfalls ein ausgewogenes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen sicherzustellen.

#### Artikel 8

##### Konsultationen

Die Vertragsparteien führen auf Antrag einer Vertragspartei mindestens einmal jährlich Konsultationen über das Funktionieren dieses Abkommens durch.

#### Artikel 9

##### Informationstechnologie

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um sicherzustellen, daß die Art der in ihren jeweiligen Datenbanken enthaltenen Informationen über die Beschaffungspraxis, insbesondere die der in den Bekanntmachungen der Ausschreibungen und den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Informationen, hinsichtlich ihrer

Qualität und des Zugangs vergleichbar ist. Desgleichen arbeiten sie zusammen, um sicherzustellen, daß die Art der Informationen, die mit Hilfe ihrer jeweiligen elektronischen Mittel im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen zwischen den beteiligten Parteien ausgetauscht werden, hinsichtlich ihrer Qualität und des Zugangs vergleichbar ist.

(2) Die Vertragsparteien stellen unter gebührender Berücksichtigung der Fragen der Interoperabilität und der Verbundfähigkeit und nach Einigung über die Vergleichbarkeit der in Absatz 1 genannten Art der Informationen über die Beschaffungspraxis sicher, daß die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu den einschlägigen Informationen über die Beschaffungspraxis wie zum Beispiel den Bekanntmachungen von Ausschreibungen in ihren jeweiligen Datenbanken erhalten. Außerdem stellen sie den Zugang der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei zu ihren jeweiligen elektronischen Systemen für das Beschaffungswesen, beispielsweise zu ihren elektronischen Ausschreibungen, auf Gegenseitigkeitsbasis sicher. Ferner berücksichtigen die Vertragsparteien in gebührendem Maße die Bestimmungen des Artikels XXIV Ziffer 8 des GPA 1996.

#### *Artikel 10*

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer,

griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und hebräischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es gilt für die in Artikel 38 des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen und nach Inkrafttreten des Assoziationsabkommens für die in Artikel 83 dieses Abkommens genannten Gebiete.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der Ratifikations-, Abschluß- oder Annahmeverfahren nach den für die Vertragsparteien jeweils geltenden Regeln notifiziert haben.

(3) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO und anderer unter der Schirmherrschaft der WTO geschlossener multilateraler Übereinkünfte bleiben unberührt.

(4) Spätestens drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien das Abkommen, um gegebenenfalls seine Durchführung zu verbessern und seinen Geltungsbereich zu erweitern.

(5) Dieses Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Wünscht eine Vertragspartei das Abkommen zu kündigen, so notifiziert sie der anderen Vertragspartei ihre Absicht schriftlich. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

(6) Die Anhänge zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

Hecho en Bruselas, el diez de julio de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende juli nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten Juli neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the tenth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le dix juillet mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì dieci luglio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de tiende juli negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dez de Julho de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den tionde juli nittonhundranittiosju.

”נעשה בבריסל ביום החמישי לחודש תמוז התשנ”ז, שהוא יום העשרה לחודש יולי  
אלף תשע מאות תשעים ושבע.”

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Europaan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



בשם ממשלת מדינת ישראל



## ANHANG I

(Artikel 1 Absatz 3 betreffend die BT)

## LISTE DER BT (\*)

**Europäische Gemeinschaft****A**

- Belgacom (Belgien)
- Tele Danmark A/S und Tochtergesellschaften (Dänemark)
- Deutsche Bundespost Telekom (Deutschland)
- OTE/Hellenic Telecom Organisation (Griechenland)
- Telefónica de España S.A. (Spanien)
- France Telecom (Frankreich)
- Telecom Eireann (Irland)
- Telecom Italia (Italien)
- Administration des postes et télécommunications (Luxemburg)
- Koninklijke PTT Nederland NV und Tochtergesellschaften (Niederlande)
- Portugal Telecom S.A. und Tochtergesellschaften (Portugal)
- British Telecommunications (BT) (Vereinigtes Königreich)  
City of Kingston upon Hull (Vereinigtes Königreich)
- Österreichische Post und Telekommunikation (PTT) (Österreich)
- Telecom Finland (Finnland)
- Telia (Schweden)

**B**

- Betreiber mobiler Telekommunikationsdienste
- Kabelgesellschaften, sofern sie Telekommunikationsdienste erbringen

**Israel****A**

- Bezeq

**B**

- Betreiber mobiler Telekommunikationsdienste
- Kabelgesellschaften, sofern sie Telekommunikationsdienste erbringen
- internationale Betreiber (Lizenz beantragt)

---

(\*) Und Nachfolgeunternehmen.

*ANHANG II*

<b>CPC</b>	<b>Bezeichnung</b>
6112, 6122, 633, 886	Wartungs- und Reparaturdienstleistungen
874, 82201-82206	Gebäudereinigungs- und Immobilienverwaltungsdienstleistungen
88442	Verlags- und Druckereidienstleistungen auf Honorar oder Vertragsbasis
8672-3	Architektendienstleistungen
8671	Ingenieurdienstleistungen
8674	Stadtplanung
841-3	Computer- und computerbezogene Dienstleistungen
871	Werbedienstleistungen
864	Marktforschung und Meinungsumfragen
865-6	Managementconsulting
94501-5	Umweltdienstleistungen

---

## ANHANG III

## (Artikel 4 Widerspruchsverfahren)

- 1) Widerspruch wird bei einem Gericht oder bei einer unparteiischen und unabhängigen Prüfinstanz eingelegt, die kein Interesse an dem Ergebnis der Beschaffung hat, deren Mitglieder keinem externen Einfluß unterliegen und deren Beschlüsse rechtlich bindend sind. Eine Prüfinstanz, die nicht ein Gericht ist, unterliegt entweder einem richterlichen Prüfungsrecht oder arbeitet nach Verfahren, die gewährleisten, daß
  - a) die Frist, sofern eine Frist vorgesehen ist, innerhalb deren ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden kann, in keinem Fall weniger als 10 Tage beträgt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Grundlage der Beschwerde bekannt war oder hätte bekannt sein müssen;
  - b) die Teilnehmer angehört werden, bevor ein Beschluß gefaßt wird, daß sie während des Verfahrens vertreten und begleitet werden können und Zugang zu allen Verfahrensabschnitten erhalten;
  - c) Zeugen gestellt werden können und Dokumente im Zusammenhang mit der strittigen Beschaffung, die für die Verfahren benötigt werden, der Prüfinstanz offengelegt werden;
  - d) die Verfahren öffentlich sind und die Beschlüsse schriftlich abgefaßt und begründet werden.
- 2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Widerspruchsverfahren zumindest entweder Bestimmungen über die Befugnisse vorsehen,
  - a) zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch eine einstweilige Verfügung Maßnahmen zu ergreifen, um die behauptete Verletzung zu beheben oder einer weiteren Schädigung der betroffenen Interessen vorzubeugen, einschließlich Maßnahmen zur Aussetzung oder zur Sicherstellung der Aussetzung des Vergabeverfahrens oder der Umsetzung eines Beschlusses der BT, und
  - b) widerrechtlich gefaßte Beschlüsse aufzuheben oder deren Aufhebung sicherzustellen, einschließlich der Rücknahme diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in der Bekanntmachung der Ausschreibung, in den Ausschreibungsunterlagen oder in anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem betreffenden Vergabeverfahren,oder Bestimmungen über die Befugnisse vorsehen, indirekt wirksamen Druck auf die BT auszuüben, damit sie etwaige Verletzungen des Abkommens beheben oder von Verletzungen des Abkommens abgehalten werden und Schädigungen vermieden werden.
- 3) Ferner sehen die Widerspruchsverfahren die Gewährung von Schadenersatz für Personen vor, die durch die Verletzung des Abkommens geschädigt wurden. Wird Schadenersatz mit der Begründung gefordert, daß ein Beschluß widerrechtlich gefaßt worden sei, so kann jede Vertragspartei verfügen, daß der strittige Beschluß zunächst aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt wird.

**Begleitschreiben gemäß Artikel 1 Absatz 6**

Sehr geehrter ... Israels,

gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis, daß es sich bei der genannten einschlägigen Rechtsvorschrift um die Richtlinie 93/38/EWG des Rates, insbesondere Artikel 8, handelt.

Eine Kopie dieser Rechtsvorschrift habe ich Ihnen auf diplomatischem Weg übermittelt.

Für die EG

Sehr geehrter ... der EG,

Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom heutigen Datum und auf die kürzlich stattgefundenen Beratungen zwischen unseren Dienststellen teile ich ihnen mit, daß Israel die Überprüfung der von ihnen gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten notifizierten Rechtsvorschrift (Richtlinie 93/38/EWG des Rates, insbesondere Artikel 8) abgeschlossen hat.

Für Israel

---

**VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT**

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten vereinbaren die beiden Vertragsparteien, daß nach Artikel 3 des Abkommens, soweit es Israel betrifft, die Anwendung der im GPA 1996 festgelegten Beschaffungsverfahren erforderlich ist. Soweit es die EG betrifft, genügen die Beschaffungsverfahren gemäß der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84) der Vorschrift des Artikels 3 dieses Abkommens.

---

## ABKOMMEN

### zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über das öffentliche Beschaffungswesen

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (im folgenden „EG“ genannt)

einerseits und

DIE REGIERUNG DES STAATES ISRAEL, handelnd im Namen des Staates Israel (im folgenden „Israel“ genannt),

andererseits,

im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT der von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, ihre jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 1996) zu liberalisieren,

IN DEM WUNSCH, den Zugang zu ihren jeweiligen Beschaffungsmärkten zu verbessern und den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Anhänge I zum GPA zu erweitern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### *Artikel 1*

#### Verpflichtung der EG

(1) Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs ihrer im Rahmen des GPA eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Israel verpflichtet sich die EG, ihre Allgemeinen Anmerkungen zu Anlage I des GPA wie folgt zu ändern:

— Die Allgemeine Anmerkung I, zweiter Gedankenstrich, Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„(Stadtverkehrsmittel) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus Kanada, Japan, Korea und den USA; für Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus Israel, soweit es Busverkehrsdienste betrifft“.

(2) Die EG notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

#### *Artikel 2*

#### Verpflichtungen Israels

(1) Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs seiner im Rahmen des GPA eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der EG verpflichtet sich Israel, seine Anlagen und Anmerkungen zu Anlage I des GPA wie folgt zu ändern:

a) In der Liste der Beschaffungsstellen in Anhang 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

„... Alle Beschaffungsstellen, die im Bereich des Stadtverkehrs tätig sind, ausgenommen diejenigen, die im Bereich des Busverkehrs tätig sind ...“.

b) In Anmerkung 2 des Anhangs 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Soweit es die Aufträge der Beschaffungsstellen betrifft, die im Bereich des Stadtverkehrs tätig sind — ausgenommen derjenigen, die im Bereich des Busverkehrs tätig sind — gilt dieses Abkommen nur für Waren und Dienstleistungen, einschließlich Bauleistungen, der Europäischen Gemeinschaft.“

Israel ist bereit, über eine Öffnung der Aufträge der Beschaffungsstellen, die im Bereich des Stadtverkehrs tätig sind — ausgenommen derjenigen, die im Bereich des Busverkehrs tätig sind — für andere Codemitglieder auf Gegenseitigkeitsbasis zu verhandeln.

c) In der Liste in Anhang 4 werden folgende Dienstleistungen angefügt:

„6112, 6122, 633, 886	Wartungs- und Reparaturdienstleistungen
874, 82201-82206	Gebäudereinigungs- und Immobilienverwaltungsdienstleistungen
88442	Verlags- und Druckereidienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis“.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Israel sich nach Kräften bemühen wird, seine Liste der Dienstleistungen im Rahmen des GPA gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieses Abkommens gegenüber der EG zu erweitern.

d) Anmerkung 1 in Anhang 1 wird wie folgt geändert:

— Medizinisches Verbandsmaterial (Binden, Pflaster, ausgenommen Gazebinden und Gazekompressen).

(2) Israel notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderungen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) gewährt Israel, falls es die in den Anmerkungen zu Anhang 3 des GPA 1996 festgelegten Ausnahmen gegenüber einer anderen Vertragspartei des GPA verringert oder nicht anwendet, der EG auf Gegenseitigkeitsbasis die gleichen Vorteile.

Israel verlangt nicht auf der Grundlage von Gesetzen, Verfahren oder Verhaltensweisen von den Krankenhäusern, die nicht unter das GPA 1996 fallen, Waren, Dienstleistungen oder Lieferanten der EG zu diskriminieren.

Unbeschadet einer getrennten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens über die Kompensationsbedingungen und -verfahren und die Schwellenwerte gewährt Israel den Lieferanten, Dienstleistungserbringern, Waren und Dienstleistungen der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Anbietern, Dienstleistungserbringern, Waren und Dienstleistungen anderer GPA-Vertragsparteien gewährte Behandlung.

(4) Bei den genannten Beschaffungen im Wert von mehr als 550 000 SZR, die von Gemeinden getätigt werden, die nicht unter die Liste der Beschaffungsstellen in Anhang 2 des GPA 1996 fallen, gewährt Israel den Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den inländischen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten gewährte Behandlung.

Israel wird sich nach Kräften bemühen, die im GPA festgelegten Verfahren auf diese Beschaffungen anzuwenden. Zu diesem Zweck übermittelt Israel dem GPA-Sekretariat zu gegebener Zeit eine Liste der Beschaffungsstellen, die in der derzeitigen Anhang 2 des GPA auf Gegenseitigkeitsbasis hinzuzufügen sind.

### *Artikel 3*

#### **Konsultationen**

Die Vertragsparteien führen auf Antrag einer Vertragspartei und mindestens einmal jährlich Konsultationen über das Funktionieren und die Durchführung dieses Abkommens durch. Die im GPA vorgesehenen Konsultationsverfahren bleiben unberührt.

### *Artikel 4*

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und hebräischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es gilt für dieselben Gebiete der EG und Israels, für die das GPA gilt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß des Ratifikations-, Abschluß- oder Annahmeverfahrens nach den für die Vertragsparteien jeweils geltenden Regeln notifiziert haben.

(3) Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO und anderer unter der Schirmherrschaft der WTO geschlossener multilateraler Übereinkünfte unberührt.

(4) Spätestens drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens überprüfen es die Vertragsparteien, um gegebenenfalls seine Durchführung zu verbessern und seinen Geltungsbereich zu erweitern.

Hecho en Bruselas, el diez de julio de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende juli nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am zehnten Juli neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the tenth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le dix juillet mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì dieci luglio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de tiende juli negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dez de Julho de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kymmenentenä päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den tionde juli nittonhundra nittiosju.

”נעשה בכריסל כיום החמישי לחודש תמוז התשנ”ז, שהוא יום העשרה לחודש יולי אלף תשע מאות תשעים ושבע.”

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

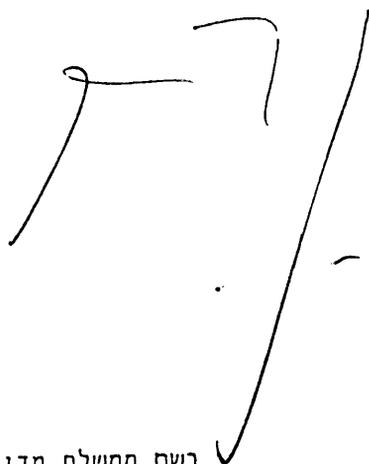
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

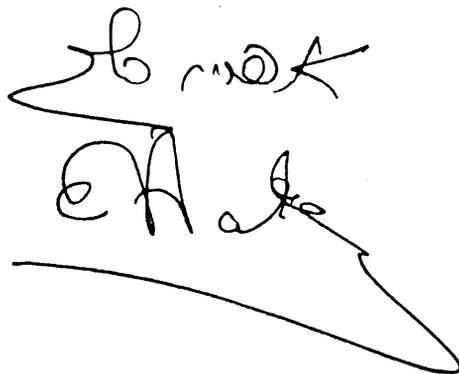
Pela Comunidade Europeia

Europaan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



בשם ממשלת מדינת ישראל



**Hinweis betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen**

Da die Vertragsparteien einander den Abschluß der Verfahren notifiziert haben, die für das Inkrafttreten der beiden Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Beschaffungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten bzw. über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlich sind, sind diese beiden Abkommen gemäß Artikel 10 bzw. Artikel 4 am 1. August 1997 in Kraft getreten.

---